DIE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN LUTHERISCHER UND REFORMIERTER KIRCHENVERFASSUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

EINGEREICHT ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

BEI DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KAISER WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VON

ROBERT MÜLLER

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

STRASSBURG
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1916

Referent: Professor Dr. REHM

Literatur.

Choisy, La Théocratie à Genève au temps de Calvin, 1897.

Heppe, Ursprung und Geschichte der Bezeichnungen «reformierte» und «lutherische» Kirche, 1859.

Herrmann, Emil, Die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung, 1862.

Hoffet, Das reformierte Kirchenrecht in Elsaß-Lothringen in seinen wichtigsten Urkunden, 1909.

Kirchenheim, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1911.

Kampschulte, Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf, 1869.

Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation, 1854.

Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, 1898.

Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, 1851.

» Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Auflage, bearbeitet von Dove u. Kahl.

Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, 1899.

» Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, 1893.

» Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramtes, 1891.

Rothenbücher, Karl, Trennung von Staat und Kirche, 1908.

Seeberg, Studien zur Geschichte des Begriffs der Kirche mit besonderer Beziehung auf die Lehre von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, 1885.

Sohm, Kirchenrecht I. 1892.

Stutz, Ulrich, in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaften, 7. Auflage, 5. Band.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	§ 1. Einleitung. Unsere Aufgabe	1
	§ 2. Die Methode	5
I.	Der lutherische und calvinische Kirchenbegriff.	
a)	§ 3. Die unsichtbare Kirche	6
b)	§ 4. Die sichtbare Kirche	8
c)	§ 5. Der Zweck der Kirche	12
II.	Prinzipien der Verfassungsbildung.	
a)	§ 6. Das formale Prinzip	15
b)	§ 7. Das materiale Prinzip	19
III.	Die Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Kirchenverfassung im Einzelnen.	
	§ 8. Konsistorialverwaltung und Synodalverwaltung	22
	§ 9. Die Gemeinde	25
	§ 10. Die Laien	45
	§ 11. Die Besetzung der Aemter	49
	§ 12. Das Verhältnis von Staat und Kirche	52
Schluß		60

DEM ANDENKEN MEINES BRUDERS LEONHARD

GEFALLEN AM 13. 5. 1915 IN RUSSISCH-POLEN

§ 1. Einleitung. Unsere Aufgabe.

Die gewaltige Bewegung, welche sich im 16. Jahrhundert gegen den Katholizismus erhob und den stolzen Bau der römischen Kirche in seinen Grundfesten erzittern machte, hat ihren Ausgangspunkt in Deutschland und in der Schweiz. Der Vater der deutschen Reformation ist Martin Luther, die geistigen Leiter der schweizerischen Bewegung waren Zwingli in Zürich und Johann Calvin in Genf. In beiden Ländern schlug die Entwicklung verschiedene Bahnen ein. Der Grund ist leicht verständlich. Verschieden waren die religiösen Anschauungen der Reformatoren, verschieden ihre Ziele und Absichten, verschieden auch die politischen Zustände, mit denen sie sich abzufinden hatten. So zeigen die neu gegründeten Kirchen der deutschen und schweizerischen Reformation, sowohl was die Lehre als auch besonders was die Verfassung anbelangt, ein ganz verschiedenes Gepräge, und beide Arten von Kirchen treten sich bald als zwei verschiedene Typen gegenüber.

Allmählich bildete sich der Sprachgebrauch, die aus der deutschen Reformation hervorgegangenen Kirchen als lutherische, die Kirchen der außerdeutschen, also

insbesondere der auf die Schweiz zurückführenden Reformation als reformierte Kirchen zu bezeichnen[1].

Die schweizerische Reformation hatte aber keinen einheitlichen geistigen Mittelpunkt wie die deutsche, wo ja fast ausschließlich Luther einen maßgebenden Einfluß hatte. Das Reformationswerk in der Schweiz war geteilt unter Zwingli und Calvin. Die reformierte Kirchenverfassung trägt daher durchaus keinen einheitlichen Charakter wie die lutherische, sondern sie kommt von Anfang an in zwei verschiedenen Spielarten vor, die eine auf Zwingli, die andere auf Calvin zurückführend. So hätte streng genommen eine Arbeit über die Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Kirchenverfassung auch die reformierte Kirche Zwinglis eingehend zu berücksichtigen. Dabei müssen wir aber Folgendes bedenken. Wie ja aus dem Gesagten schon hervorgeht, gibt es juristisch betrachtet nicht e i n e reformierte und e i n e lutherische Kirchenverfassung. Von einer lutherischen und einer reformierten Kirchenverfassung können wir nur insofern sprechen, als die vielen, untereinander in Einzelheiten wieder verschiedenen lutherischen und reformierten Kirchenverfassungen in ihren wesentlichen Punkten auf den Organisationsprinzipien der großen Reformatoren beruhen und sich so für eine vergleichende Betrachtung als Vertreter zweier verschiedener Typen darstellen.

[1] Ueber die Entwicklung dieses Sprachgebrauchs siehe Heppe, «Ursprung und Geschichte der Bezeichnungen ‹‹reformierte›› und ‹‹lutherische›› Kirche» 1859.

Wenn wir daher die lutherische und die reformierte Kirchenverfassung vergleichen wollen, so müssen und können wir dies nur in der Weise, daß wir die wesentlichen, charakteristischen Unterschiede der den beiden Verfassungsarten zu Grunde liegenden Prinzipien feststellen. Nur auf die Unterschiede der beiden Verfassungstypen kann es uns ankommen.

Der Typus der reformierten Kirchenverfassung ist aber allein in der calvinischen Kirche zu finden. Zwingli hat daneben eine selbständige Bedeutung als Vertreter der reformierten Verfassung nicht erlangt. Seine Verfassungslehre zwar unterscheidet sich in ihren grundlegenden Prinzipien ganz wesentlich von der lutherischen, und seine Hauptgedanken finden wir später bei Calvin wieder. Zu einer praktischen Durchführung seiner Lehre hat es aber Zwingli nicht gebracht. Hier war er nichts weniger als produktiv. Er hat seiner Kirche, durchaus in Widerspruch zu seiner Lehre, gar keine eigene rechtliche Organisation gegeben, vielmehr die Leitung der Kirche dem Staate, dem Züricher Rate der Zweihundert, übertragen. Wir finden bei Zwingli eine im Prinzip gleiche Erscheinung wie bei Luther im landesherrlichen Kirchenregiment, nur noch viel stärker ausgebildet. In ihrem Wesen ist hiernach die zwinglianische Kirchenverfassung von der lutherischen absolut nicht verschieden, kann ihr daher auch nicht als selbständiger Typus gegenüber gestellt werden [1].

[1] Vergl. Sohm, Kirchenrecht S. 646; Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, S. 1; Ulrich Stutz, in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaften, 7. Aufl., 5. Bd., 1. Hälfte, S. 382.

Dazu kommt aber noch ein anderes. Die Bedeutung der zwinglischen Reformation gegenüber dem Werke Calvins ist fast verschwindend gering. Zwinglis unmittelbarer Einfluß blieb im Großen und Ganzen beschränkt auf die deutsche Schweiz und einige oberdeutsche Städte, während Calvins Reformen, zunächst in Genf in vorbildlicher Weise durchgeführt, weit über Calvins engeren Wirkungskreis hinaus Nachahmung fanden und für die kirchlichen Neubildungen in der alten und neuen Welt von bestimmendem Einfluß geworden sind.

So ist die calvinische Verfassung auf dem Wege über die Niederlande auch nach Deutschland, an den Niederrhein, gedrungen und hat sich hier eine bleibende Stätte erobert. Nur die calvinische Verfassungsform tritt in eine nähere Beziehung zum Luthertum, hier am Niederrhein, und hier, wo sich beide Verfassungsformen, die lutherische und calvinisch-reformierte, als Nachbaren gegenüberstehen, treten die theoretischen Unterschiede in der Verfassung auch praktisch in die Erscheinung.

Aus all diesen Gründen erklärt es sich, daß wir heutzutage, wenn wir von reformierter Kirchenverfassung sprechen, fast ausschließlich an die calvinischen Kirchen denken, zumal wenn es sich darum handelt, die reformierte Kirche in ihrem Gegensatz zur lutherischen ins Auge zu fassen. Wir können daher mit Fug und Recht die Kirche Zwinglis aus unserer Betrachtung ausscheiden, und unsere Aufgabe näher dahin präzisieren, daß wir die wesentlichen Unterschiede zwischen den allgemeinen Grundgedanken der lutherischen und der calvinischen Kirchenverfassung herauszuarbeiten haben.

§ 2. Die Methode.

Um zu erforschen, was spezifisch lutherisch und was spezifisch calvinisch ist, müssen wir hauptsächlich auf die Anschauungen der Reformatoren selbst zurückgehen und diejenigen Verfassungsgestaltungen vergleichen, wie sie sich unter dem unmittelbaren Einfluß Luthers und Calvins herausgebildet haben. Wenn sich auch später die Verfassungen infolge der Umgestaltung der Verhältnisse in manchen Beziehungen geändert haben, so wurde doch immer wieder für jede Neuerung, die eingeführt werden sollte, der Grund ins Feld geführt, sie entspreche den ursprünglichen reformatorischen Grundgedanken, sei «echt calvinisch», «echt lutherisch». Auch heute noch, wo allenthalben der Ruf nach kirchlicher Verfassungsreform ertönt, spielen die Grundlehren der Reformatoren eine große, vielleicht oft zu große Rolle, und wenn auch die Schriften der Reformatoren nicht mehr gerade als maßgebend angesehen werden, so wird doch immer zu ihnen Stellung genommen, es wird immer die Frage aufgeworfen, ob diese oder jene Einrichtung im Sinne der Reformatoren liegt oder ob sie den reformatorischen Boden verläßt. Der Typus des echt lutherischen und des echt calvinischen wird immer noch gefunden in den Lehren der Reformatoren selbst. Auf sie haben wir daher vornehmlich zurückzugreifen.

Was nun die Ausführung selbst anbelangt, so kann es sich für uns nicht darum handeln, die Unterschiede der beiden Verfassungen einfach als etwas Gegebenes

einander gegenüber zu stellen. Wir müssen vielmehr versuchen, die Unterschiede in ihrem Wesen zu erfassen, ihren inneren Grund zu ermitteln und sie womöglich auf einen einheitlichen Gesichtspunkt zurückzuführen. Ob uns dies gelingt, das wird die folgende Darstellung zeigen. Wir werden dabei in der Weise vorgehen, daß wir uns zunächst mit den theoretischen Anschauungen der Reformatoren über die Kirche beschäftigen, den Begriff und den Zweck der Kirche erörtern. Nur so können wir die notwendigen Grundlagen für die späteren Ausführungen gewinnen und zu einer ausreichenden Erklärung der Verfassungsunterschiede gelangen. Im zweiten Teile untersuchen wir dann die Prinzipien der Verfassungsbildung, und im dritten endlich die Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Kirchenverfassung im Einzelnen.

I. Der lutherische und calvinische Kirchenbegriff.

a) § 3. Die unsichtbare Kirche.

Luther und Calvin kennen im Gegensatz zur katholischen Lehre den Begriff einer unsichtbaren Kirche, verstehen aber beide darunter nicht ganz dasselbe. Für Luther ist die unsichtbare Kirche die Gemeinschaft aller derer, die an Christum glauben. Diese Gemeinschaft ist nicht sinnlich wahrnehmbar. Wir müssen glauben, daß

sie auf Erden existiert. Im apostolischen Glaubensbekenntnis heißt es, «ich glaube an eine heilige, christliche Kirche». «Was man aber gläubt, das sieht oder pfindt man nicht»[1].

Etwas abweichend faßt Calvin seinen Begriff der unsichtbaren Kirche. Er versteht darunter die Gemeinschaft der Erwählten. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß Calvin ganz von der Idee der Prädestination durchdrungen ist. Nach ihm gibt es auf der einen Seite die massa perditorum, die kraft unerforschlichen göttlichen Ratschlusses ein für allemal zum Verderben prädestiniert ist, und auf der andern Seite die massa electorum, der von vornherein das Seelenheil beschieden ist. Die Gemeinschaft dieser electi ist nach Calvin die Kirche, und zwar gehören hierzu nicht nur die gerade lebenden, sondern auch die bereits verstorbenen und alle künftigen Erwählten. Diese Kirche ist notwendig unsichtbar, einmal, weil kein Mensch wissen oder aus äußeren Merkmalen entnehmen kann, wer zu den Erwählten gehört und wer nicht. Daß es überhaupt Erwählte gibt, wissen wir nur durch den Glauben. Sodann aber ist sie auch unsichtbar aus dem Grunde, weil es ja materiell unmöglich ist, die sämtlichen Erwählten, also auch die verstorbenen und zukünftigen, zu versammeln und wahrzunehmen[2].

[1] Vergl. Seeberg, Studien zur Geschichte des Begriffs der Kirche mit besonderer Beziehung auf die Lehre von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, 1885. S. 91.

[2] Vergl. Rieker, S. 60; Sohm, S. 635 Anm. 1.

Wie wir sehen, stimmen hier lutherische und reformierte Anschauung keineswegs überein. Bei Luther ist die Kirche die Gemeinschaft der gläubigen Menschen. Die Glieder der Kirche wechseln daher fortwährend, immer scheiden Gläubige aus, teils durch Tod, teils durch Abfall, und andere werden hinzu gewonnen. Bei Calvin ist die Kirche die Gemeinschaft der Erwählten. sie steht unverändert da durch die Jahrhunderte, Mitgliedschaft in ihr wird durch zeitliches Geschehen weder erworben, noch verloren. Wer erwählt ist, gehört ihr an, ob er nicht mehr lebt, noch lebt oder noch nicht lebt.

b) § 4. Die sichtbare Kirche.

Bedeutsamer und wichtiger sind aber die Unterschiede, die sich ergeben bei den Ansichten über die sichtbare Kirche. Unter sichtbarer Kirche verstehen wir die äußere rechtliche Organisation der Bekenner Christi, « diesen Komplex von äußeren Einrichtungen, Gemeinden, Diözesen, Synoden, Kirchenregiment, diese societas externarum rerum ac rituum »[1].

Luther hat den Begriff einer selbständigen, der unsichtbaren Kirche gegenübertretenden sichtbaren Kirche überhaupt nicht entwickelt. Für Luther gibt es nur eine Kirche. Dieser Rechtskörper der oben erwähnten Art, der im Sprachgebrauch ebenfalls als Kirche bezeichnet wird, ist für Luther nicht die Kirche. Wenn er auch

[1] Rieker, S. 60.

von Menschen gegründet worden ist zu dem Zwecke, die wahre christliche Kirche zu schützen und zu fördern, so besteht doch keine innere Wesensbeziehung zwischen beiden Gebilden. Die « sichtbare Kirche » ist für Luther nicht mehr als jede andere Organisation, ein Stück Welt. Die wahre Kirche, der Leib Christi, ist Geist, Gegenstand des Glaubens. Am liebsten hätte Luther das Wort Kirche als Bezeichnung für die Gemeinschaft der Gläubigen gar nicht gebraucht, da wegen der bis zu jener Zeit herrschenden Auffassung des Kirchenbegriffs unwillkürlich mit der Bezeichnung « Kirche » die Vorstellung einer äußern rechtlichen Organisation verbunden wurde. « Im alten Testament heißt es Gottes Volk. Und wären im Kinderglauben solche Worte gebraucht worden: Ich glaube, daß da sei ein heilig christlich Volk, so wäre aller Jammer leichtlich zu vermeiden gewest, der unter dem blinden, undeutlichen Wort (Kirche) ist eingerissen »[1].

Wenn trotzdem bei Seeberg, S. 91, und bei Sohm, S. 465 die Rede ist davon, daß die lutherische Kirche sichtbar sei, so steht dies mit unseren Ausführungen nur scheinbar in Widerspruch. In den angeführten Stellen wird nämlich keinesfalls unter sichtbarer Kirche verstanden eine rechtlich verfaßte Kirche, und etwa der unsichtbaren Kirche eine sichtbare als etwas von ihr verschiedenes gegenüber gestellt, sondern

[1] Luther, Von der Conciliis und den Kirchen, 1539, zitiert bei Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, 1893, S. 43.

die sichtbare und die unsichtbare Kirche ist Eins. Die sichtbare Kirche ist nichts anderes als die unsichtbare, sofern sie äußerlich in die Erscheinung tritt in der Versammlung der Gläubigen, da doch notwendig Gottes Wort mündlich verkündet werden muß und die Sakramente durch körperliche Handlung dargebracht werden müssen. Wenn also die Kirche hier als sichtbar bezeichnet wird, so geschieht dies in einem ganz anderen Sinne als wie wir ihn oben auseinander gesetzt haben. Daß bei Luther die Kirche eine rechtliche Organisation haben müsse, lehnen auch Seeberg und Sohm entschieden ab. Wir können nach wie vor daran festhalten: die Kirche ist nach lutherischer Anschauung unsichtbar, eine sichtbare organisierte Kirche gibt es nicht.

In diesem Punkte schlägt die reformierte Lehre eine ganz andere Bahn ein[1]. Während nach Luther die Kirche überall da in die Erscheinung tritt, wo zwei oder drei versammelt sind in Christi Namen, wo das Wort Gottes rein und lauter gepredigt und die Sakramente laut des Evangelii gebraucht werden, ist für Calvin, der hier im Wesentlichen mit der zwinglischen Lehre übereinstimmt, die wahre Kirche Christi nur da vorhanden, wo für sie eine schriftgemäße, äußere Verfassung besteht. Die rechtliche Organisation ist die Erscheinungsform der unsichtbaren Kirche, ist die sichtbar gewordene Kirche. Eine Versammlung der Erwählten ohne rechtliche Organisation ist nach reformierter Anschauung

[1] Vergl. Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. S. 61 ff.

keine Kirche, sondern eine reine Privatversammlung[1].

So stehen sich die Kirchenbegriffe Luthers und Calvins gegenüber. Bei Luther gibt es überhaupt keine «sichtbare Kirche». Die (unsichtbare) Kirche hat gar keine innere Beziehung zu irgend einer rechtlichen Organisation. Bei Calvin andererseits besteht die engste Verbindung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche. Die Glaubenskirche ist zugleich Rechtskirche, und die Rechtskirche ist Glaubenskirche.

Dies ist der grundlegende, fundamentale Unterschied zwischen dem Calvinismus und dem Lutherthum, der sich wie ein roter Faden durch die ganze Verfassungslehre hindurchzieht. Aus ihm erklären sich letzten Endes alle Verschiedenheiten. Wenn auch in vielen Punkten die lutherischen und die calvinischen Prinzipien noch so sehr übereinstimmen, so ergibt sich doch immer wieder eine Abweichung in den praktischen Konsequenzen dadurch, daß bei Calvin kirchliche Grundsätze, welche ja bei Luther gemäß seinem Kirchenbegriffe nur eine religiöse Bedeutung haben können, auf das rechtliche Gebiet hinüber gezogen werden, zugleich auch Verfassungsgrundsätze sind. Dieser Unterschied in der Auffassung des Kirchenbegriffs verleiht beiden Kirchenverfassungen ihr typisches Gepräge. Er ist der Keil, der die beiden Verfassungsarten immer wieder auseinander treibt, ihre Entwicklung immer wieder in verschiedene Bahnen zwingt.

[1] Sohm, S. 639.

c) § 5. Der Zweck der Kirche[1].

Auch der Unterschied der lutherischen und der reformierten Anschauung inbezug auf den Zweck der Kirche muß hier auseinander gesetzt werden, da doch schließlich die Verfassung nur dazu da ist, um die Kirche zur Erfüllung ihrer Zwecke fähig zu machen.

Wenn Luther sagt, die Kirche ist überall da vorhanden, wo das Wort rein und lauter gepredigt und die Sakramente richtig gebraucht werden, so sind damit auch schon alle ihre wesentlichen Funktionen angegeben. Christus hat die Kirche gestiftet, damit den Menschen das von ihm dargebrachte Opfer auf alle Zeit erhalten bleibe und zugute komme. Sie hat die Aufgabe, den Menschen das Heil zu vermitteln durch die Verwaltung des Wortes und der Sakramente. Ein jeder muß um seines Heiles willen die Taufe empfangen haben, hat um seines Heiles willen das notwendige Bedürfnis, daß ihm immer wieder seine Sünden vergeben und die Sakramente dargeboten werden. Die Kirche ist die Anstalt, die der Menschheit diese Heilsmöglichkeit verschafft, sie ist Heilsanstalt. Gäbe es die Kirche nicht, die Menschheit wäre auf ewig verloren. Extra ecclesiam und daher auch sine ecclesia nulla salus. Ihren Zweck erfüllt sie durch die bloße Verkündigung des Wortes und die Verwaltung der Sakramente.

[1] Zum Folgenden vergl. R i e k e r, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, S. 64 ff; S e e b e r g, Begriff der christlichen Kirche, S. 84 ff, S. 119 ff.

Anders die reformierte Anschauung. Gewiß hat ja auch die calvinische Kirche die Aufgabe, das Wort und die Sakramente zu verwalten. Ihr Zweck kann sich aber unmöglich hierin erschöpfen. Den Sakramenten kommt in der reformierten Lehre lange nicht die Bedeutung zu wie in der lutherischen. Sie können keine heilverschaffende Wirkung haben, da ja durch Gott von vornherein für alle Zeiten bestimmt ist, wer des Heiles teilhaftig werden soll und wer nicht. Die Sakramente sind nicht mehr media salutis wie bei Luther, sondern höchstens signa salutis. Es besteht für den Erwählten kein notwendiges Bedürfnis sie zu empfangen. Von ihnen hängt sein Heil nicht mehr ab. Die Kirche lediglich als Anstalt zur Verwaltung von Wort und Sakrament auffassen hieße ihr einen Zweck setzen, dem auf der andern Seite kein notwendiges Bedürfnis entspricht. Sie kann überhaupt nicht Heilsanstalt sein. Ihr Zweck ist vielmehr ein anderer. Die Kirche ist von Christus gegründet, damit sie beitrage zur Verherrlichung Gottes auf Erden, damit sie streite für die Ausbreitung des Ruhmes und der Ehre Gottes. Um diesen ihren Zweck zu erfüllen, muß sie vor allen Dingen streng darüber wachen, daß alle ihre Glieder ein Gott wohlgefälliges, heiliges Leben führen. Unheiliges darf sie nicht an sich dulden, sie muß es von sich fern halten und ausstoßen. Das ganze Leben eines jeden einzelnen Erwählten muß nur der Verherrlichung Gottes dienen, denn erst wenn dies der Fall ist, kann die Gemeinschaft der Erwählten, die Kirche, sein, was sie sein soll, das Reich Gottes auf Erden. Sie muß strenge Zucht halten unter ihren Gliedern, eigene

Strafgewalt üben. Sie muß das Leben ihrer Glieder überwachen in allen seinen Funktionen, sie hat indirekt mit zu sprechen auf allen Gebieten. Sie kümmert sich nicht nur um das religiöse Leben im engeren Sinne, sondern auch um das gesamte soziale und insbesondere politische Leben. Das Leben des Christen muß in jeder Beziehung ein heiliges sein, und dafür durch strenge Zucht zu sorgen, ist die erste Pflicht der Kirche. Auch in der lutherischen Kirche muß freilich Kirchenzucht geübt werden. Diese steht jedoch nicht so im Mittelpunkt der kirchlichen Aufgaben wie in der reformierten Kirche. Der Hauptzweck der lutherischen Kirche ist die Wort- und Sakramentverwaltung.

Die unmittelbaren Aufgaben der reformierten Kirche sind, wie wir sehen, im wesentlichen weltlicher, die der lutherischen Kirche nur geistlicher, religiöser Natur. Die lutherische Kirche hat Heil zu spenden, die reformierte Kirche aber hat Recht zu sprechen. Nach lutherischer Lehre k ö n n t e die Kirche überhaupt nie eigene Zucht- und Strafgewalt rechtlicher Art üben, denn sie kann als solche gar nicht rechtlich organisiert werden, infolgedessen auch nicht Trägerin von selbständiger, rechtlicher Strafgewalt sein. Nach reformierter Anschauung dagegen hat die Kirche von Christus, ihrem Stifter, eine eigene rechtliche Verfassung erhalten. So ist sie in der Lage, ihren Heiligungszweck zu erfüllen.

Nachdem wir nun die Bedeutung der Kirche nach ihrem Begriff und Zweck festgelegt und die Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Anschauung klar-

gestellt haben, wenden wir uns der Verfassung selbst zu, und zwar erörtern wir in unserm zweiten Teil zunächst die Grundsätze, welche für die Verfassungsbildung maßgebend sind.

II. Prinzipien der Verfassungsbildung.

a) § 6. Das formale Prinzip.

Ein Fundamentalsatz gilt in gleicher Weise für die lutherische wie für die reformierte Lehre, der Satz, daß in religiösen Dingen keine andere zwingende Norm zur Anwendung kommen kann als die Norm der heiligen Schrift. Das war ja überhaupt der treibende Grundgedanke der ganzen Reformation, das Verwerfen jeglicher Menschensatzung in religiosis, das rückhaltlose und unbedingte Zurückgreifen auf die Bibel. Also auch in kirchlichen Dingen ist allein die Bibel maßgebend, denn Kirchenangelegenheiten sind Religionsangelegenheiten.

So weit stimmen lutherische und reformierte Anschauung vollkommen überein. Das gemeinschaftliche Prinzip zieht aber in dieser ganz andere Konsequenzen nach sich als in jener. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, daß der lutherische und der reformierte Kirchenbegriff sich keineswegs decken. Kirche, kirchliche Angelegenheiten bedeutet für Luther etwas ganz anderes als für Calvin. Nach Luther ist die wahre Kirche im Sinne der Schrift nur unsichtbare Kirche, Gegenstand des Glaubens. Was an ihr sichtbar ist, rechtlichen Charak-

ter trägt, ist nicht mehr Kirche. Für diese rechtliche Organisation, nach unserm Sprachgebrauch «sichtbare Kirche» genannt, kann daher die Bibel auch nicht maßgebend sein. Verfassungsfragen sind für Luther keine kirchlichen, religiösen Fragen, sondern Angelegenheiten völlig areligiöser Natur. Da aber schließlich die Verfassung, wenn sie auch nicht im Wesen der Kirche begründet ist, immerhin zu Nutz und Frommen der Kirche da sein soll, die Kirche fördern, schützen und ihr dienen soll, so wird auf lutherischer Seite nur verlangt, daß sie auch diesen Zweck erfüllt. Die Verfassung soll zweckmäßig sein. Sie darf sich nicht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch setzen, die Lebensfunktionen der Kirche nicht unterbinden. Sie muß also gewährleisten die Möglichkeit, daß Gottes Wort rein und lauter gepredigt und die Sakramente laut des Evangelii verwaltet werden. Solange dies Erfordernis erfüllt ist, ist die Verfassung für den lutherischen Christen erträglich, wenn sie auch sonst in vielen Punkten zu wünschen übrig läßt. Denn so lange steht sie mit dem Wesen der Kirche nicht in Widerspruch.

Die Verfassungsbildung ist demnach in der lutherischen Kirche so frei wie nur irgend möglich. Keine Verfassungsart ist vom kirchlichen Standpunkte aus «die richtige», es ist höchstens die eine zweckmäßiger als die andere. Die Verfassungsbildung ist nicht an positive Vorschriften gebunden, die einzuhalten wären, sondern es sind ihr nur sehr weite, durch das Wesen der Kirche gebotene Grenzen gesteckt. Aus dem Gesagten folgt insbesondere, daß die Verfassung der urchristlichen Kirche

wie sie von den Aposteln geschildert wird, in keiner Weise mehr für heute maßgebend sein kann. Die Verfassung der urchristlichen Kirche mag für die damalige Zeit zweckmäßig gewesen sein, heute können die Verhältnisse eine ganz andere kirchliche Organisation erheischen. Die Kirchenverfassung ist für die lutherische Anschauung ein Produkt der geschichtlichen Entwickelung.

Jetzt die reformierte Lehre. Soviel wissen wir schon, daß nach reformierten Grundsätzen in kirchlichen Dingen nur biblische Satzung gelten kann. Wie wir aber auch schon wissen, kennt nach calvinischer Lehre die Bibel eine sichtbare Kirche. Die Kirche ist in sichtbarer Gestalt von Christus gegründet. Kirchenverfassungsfragen sind Fragen, die die wahre, von Christus gegründete Kirche betreffen, sind Religionsfragen. Die Kirchenverfassung darf daher nur aus göttlichen Vorschriften, aus der Bibel, entnommen werden. Wir kommen somit zu dem Resultate, daß in der reformierten Kirche auch die rechtliche Organisation schriftgemäß sein muß. Nur aus der Bibel dürfen kirchliche Verfassungslehren geschöpft werden. Nach lutherischer Anschauung ist die Bibel nur maßgebend für die unsichtbare Kirche, steht dagegen jeder rechtlichen Organisation vollkommen gleichgültig gegenüber und enthält keinerlei Vorschriften darüber, wie die Verfassung beschaffen sein soll.

Es ist klar, daß dieser Unterschied in der Lehre von den Entstehungsquellen des Verfassungsrechts für die Ausgestaltung und Entwicklung der Verfassungen von

der weittragendsten Bedeutung ist. Der Calvinist trägt kein Bedenken, alles geschichtlich Ueberlieferte über Bord zu werfen, ja er muß dies seiner Anschauung nach tun, wenn die überlieferte Einrichtung nicht mit der Schrift in Einklang steht. Zweckmässigkeitsrücksichten in Verfassungsfragen gibt es für ihn nicht. Daher war in der calvinischen Kirche der äußere Bruch mit dem Katholizismus viel radikaler als bei Luther, obwohl der Calvinismus in seinen prinzipiellen Anschauungen über die Kirchenverfassung der katholischen Lehre viel näher steht als das Luthertum. Ist doch auch ein Hauptgrundsatz der katholischen Lehre, daß Christus seiner Kirche eine Verfassung und eine sichtbare äußere Organisation gegeben habe. Nur darin liegt dann die unüberbrückbare Kluft zwischen der reformierten und der katholischen Kirche, daß die reformierte Kirche die katholische Kirchenverfassung nicht mehr als die richtige anerkennen kann, weil sie den Boden der heiligen Schrift verlassen hat und in ihr Menschenrecht und Menschensatzung die Oberhand gewonnen haben. Ist aber dies einmal festgestellt, so ist an ein Paktieren mit der katholischen Kirche in Verfassungsfragen für den reformierten Christen nicht zu denken. In Verfassungsfragen werden von der reformierten Kirche prinzipiell Kompromisse nicht geschlossen, ebensowenig wie in Glaubensfragen.

Viel weniger radikal sind die Konsequenzen der lutherischen Anschauungsweise. Der lutherische Christ kann sich abfinden mit Verfassungen von sehr verschiedener Art, ja Melanchthon ist so weit gegangen, daß er die

ganz katholische Verfassung beibehalten hätte, wenn nur das eine anerkannt worden wäre, daß Papat und Episkopat nicht göttlichen, sondern, wie überhaupt notwendig jede Kirchenverfassung, menschlichen Rechts seien[1]. Immerhin steht der lutherische Christ Verfassungsfragen nicht ganz gleichgültig gegenüber. Er muß doch immer das Bestreben haben, die Verfassung möglichst nutzbringend für die wahre Kirche zu gestalten. So ist es auch zu erklären, daß die Reformatoren ihr ganzes Leben so viel Mühe und Arbeit darauf verwandt haben, eine zweckentsprechende Ordnung der äußeren kirchlichen Verhältnisse herbeizuführen.

Wir sehen also, daß für die reformierte Kirche die Verfassung ganz andere Erfordernisse erfüllen muß, als für die lutherische. In der reformierten Kirche gilt das formale Erfordernis der Schriftgemäßheit, in der lutherischen das Erfordernis der Zweckmäßigkeit. Und wie ist dieser Unterschied zu erklären? Nur durch die verschiedene Auffassung der beiden Reformatoren vom Wesen der Kirche, von sichtbarer und unsichtbarer Kirche.

b) § 7. Das materiale Prinzip[2].

Das Zweckmäßigkeitsprinzip ist zugleich das einzige Prinzip, das für die lutherische Kirchenverfassung gilt, und dieses ergibt sich eigentlich aus der Natur der Sache.

[1] In seiner Unterschrift zu den Schmalkaldischen Artikeln, J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, 1898, S. 326.

[2] Vergl. Rieker, Grundsätze S. 105 ff.

Im Uebrigen steht Luther der Kirchenverfassung gleichgültig gegenüber. Anders die reformierte Kirche. Wie wir gesehen haben, gilt in ihr für die Verfassung einmal das Prinzip der Schriftgemäßheit. Hiermit wissen wir aber noch nicht, wie nun die Verfassung gestaltet sein muß, welche materiellen Grundsätze für sie maßgebend sind. Hierüber muß uns die Bibel Aufschluß geben. Das materiale Prinzip muß dem formalen Prinzip entsprechen, d. h. es muß schriftgemäß sein.

In der Bibel finden wir nun als das oberste Prinzip für die Ausgestaltung der Verfassung das Prinzip der alleinigen Herrschaft Christi in der Kirche. Die Kirche ist der Leib Christi, Christus ist ihr Haupt. Diesen Gedanken drückt die Schrift aus an mehreren Stellen, z. B. Kol. 1, 18, Ephes. 5, 23. Auch die lutherische Lehre erkennt natürlich die alleinige Herrschaft Christi in der Kirche an. Für Luther ist aber die wahre Kirche nur unsichtbare Kirche. In ihr ist Christus der alleinige Herr, regiert aber nicht vi humana, sondern nur mit geistlicher Gewalt, verbo. Wer in der «sichtbaren Kirche» das Regiment führt, darüber gibt die Bibel nach lutherischer Anschauung absolut keinen Aufschluß. In der heiligen Schrift stehen nur religiöse Grundsätze, unmöglich Verfassungsgrundsätze. So ist das Prinzip von der Alleinherrschaft Christi in der Kirche nur ein Prinzip der unsichtbaren Kirche, kein Rechtsprinzip. Die reformierte Lehre dagegen macht nicht den strengen Unterschied zwischen Rechtsgrundsatz und Religionsgrundsatz. Ein Prinzip, das für die unsichtbare Kirche gilt, muß in

gleicher Weise für die sichtbare gelten, denn diese ist auch Kirche im wahren Sinn, sie ist die in die Erscheinung getretene unsichtbare Kirche, der Leib Christi. Auch in der sichtbaren Kirche muß daher Christus das alleinige Regiment führen, Menschenherrschaft in ihr ist ausgeschlossen. Was also bei Luther nur Religionsprinzip ist, ist bei Calvin auch Rechtsprinzip.

Die Konsequenzen dieser verschiedenen Auffassung treten in der Struktur der Verfassungen klar zu Tage. In der lutherischen Kirche beruht die Organisation durchweg auf dem System rechtlicher Ueber- und Unterordnung, und dies steht mit den kirchlichen Grundsätzen durchaus nicht in Widerspruch. In der reformierten Kirche dagegen zeigt sich nirgends das System der Subordination, sondern eine auf das strengste eingehaltene Koordination der Aemter. Subordination eines Amtes unter das andere würde bedeuten Menschenherrschaft in der Kirche, in der doch Christus allein das Regiment führt.

Auch diese Abweichung der reformierten Lehre von der lutherischen ist, wie wir gesehen haben, lediglich darauf zurückzuführen, daß beide Reformatoren ein und denselben Grundsatz auf eine begrifflich anders aufgefaßte Kirche anwenden. Bis jetzt bewahrheitet sich also vollkommen, was wir oben gesagt haben: der letzte Grund für die Unterschiede der reformierten und lutherischen Kirchenverfassung ist zu suchen in der verschiedenen Auffassung des Kirchenbegriffs. Luther kennt nur eine unsichtbare Kirche, die Kirche Calvins ist notwendig sichtbar.

III. Die Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Kirchenverfassung im Einzelnen.

§ 8. Konsistorialverfassung und Synodalverfassung.

Daß bei den oben entwickelten ganz fundamentalen Abweichungen in den Grundanschauungen die Verfassungen der beiden Kirchen sich verschieden gestalten mußten, ist ohne weiteres klar. Der entscheidende Punkt liegt auch hier wieder bei der verschiedenen Auffassung des Kirchenbegriffs, bei den Ansichten von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche. Luthers unsichtbare Kirche, lediglich Gegenstand des Glaubens, kann aus sich heraus eine eigene Verfassung nicht hervorbringen. Sie ist dazu vollkommen außer Stande. Die Kirche hat auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine rechtliche Verfassung nicht unbedingt nötig. Wenn alle Menschen mit Ernst Christen sein wollten und das Prinzip der christlichen Liebe und der freiwilligen Unterwerfung tatsächlich verwirklichen könnten, so wäre die Ausübung von besonderer rechtlicher Gewalt für die Kirche entbehrlich. In diesem Sinne dachte sich auch Luther ursprünglich den Verlauf der Reformation. Er hoffte, daß die Kirche Christi ohne jede besondere Rechtsgewalt gedeihen könne. Eine rechtliche Verfassung hat die lutherische Kirche nicht von Anfang an gehabt. Es gab in ihr zunächst kein Amt im rechtlichen Sinne, sondern nur ein Amt im geistlichen, religiösen Sinne, das Pfarramt und das geistliche Aufsichtsamt. Nur Kraft freiwilliger Anerkennung

seitens der Versammlung kann ein Einzelner, der Pfarrer, die Schlüsselgewalt ausüben. Er regiert nur verbo, nicht vi humana.

Es zeigte sich jedoch bald, daß Wort und Sakrament auf die Dauer nicht richtig verwaltet werden können, wenn nicht durch rechtliche Gewalt für geordnete Zustände gesorgt wird. Und wer sollte nun mit rechtlicher Gewalt schützend eingreifen? Die Kirche ja selbst unmöglich. Niemand anders als die weltliche Obrigkeit war dazu berufen. Sie führt das weltliche Schwert, ihr allein ist von Gott der rechtliche Beruf anvertraut. Die Obrigkeit hat, modern ausgedrückt, das Rechtsmonopol in der Christenheit. Der Landesherr mußte also Beamte einsetzen und Gesetze erlassen, um eine schriftgemäße Verwaltung des Wortes und der Sakramente in der Kirche zu gewährleisten. So entstand die rechtliche «Kirchenverfassung» in der lutherischen Kirche. Der Landesherr hat die Verfassung geschaffen, er steht an ihrer Spitze. Der Landesherr führt das rechtliche Regiment in der Kirche. Sie wird verwaltet, teils durch die gewöhnlichen rein weltlichen Behörden des Landesherrn (jura reservata), teils durch besonders konstituierte kirchliche Behörden (jura vicaria), hauptsächlich die Konsistorien, deren Mitglieder vom Landesherrn ernannt werden und die besonders die Ehegerichtsbarkeit üben. Ihren Namen haben sie von dem weggefallenen bischöflichen Ehegerichten, welche auch Konsistorien hießen. Die unteren kirchenregimentlichen Organe sind dann noch die Superintendenten oder Superattendenten, welche

innerhalb eines kleineren Bezirks die Aufsicht über die Pfarrer zu führen haben.

Eine ähnliche Erscheinung wie das landesherrliche Kirchenregiment ist der reformierten Kirche Calvins fremd. Die reformierte Kirche ist nicht darauf angewiesen, die Obrigkeit zu Hilfe zu rufen, wenn sie sich eine rechtliche Organisation geben will. Sie ist ja selbst notwendig sichtbar, hat ihre Verfassung von Christus vorgeschrieben erhalten, sie kann sich ihr Recht selber schaffen, braucht es nicht vom Staate zu entlehnen. Kirchliche Behörden, die von der Obrigkeit nur kraft ihres rechtlichen Berufes eingesetzt werden, gibt es hier nicht. Die Verfassung ist keine konsistoriale, wie in der lutherischen Kirche, sondern eine synodale. Von der Gemeinde aufsteigend sendet jeder kirchliche Verband Delegierte in die zunächst übergeordnete Versammlung. In der Gemeinde haben wir als Beamte die Pfarrer, die Aeltesten, Lehrer und Diakonen. Die Pfarrer und die Laien-Aeltesten sind zum Presbyterium vereinigt, welchem die Durchführung der Kirchenzucht obliegt. Ueber den Gemeinden stehen dann am Niederrhein die Klassikalsynoden, die Provinzialsynoden und die General- oder Landessynoden, in der französischen Hugenottenkirche vor den Synoden noch die Kolloquien.

Diese synodale Ordnung ist das Charakteristikum der reformierten Kirche im Unterschiede zur konsistorialen Ordnung der lutherischen Kirche mit ihrem landesherrlichen Kirchenregiment.

Die Verfassung der lutherischen Kirche zeigt in ihrer Struktur eine Tendenz, die sich von oben nach unten,

vom Landesherrn zum Individuum bewegt, die Tendenz der reformierten Verfassung dagegen legt den Gedanken einer Entwicklung vom Individuum; von der Einzelgemeinde hinauf zu den größeren Kirchenkörpern nahe. Wir fühlen schon, daß den unteren Kirchenkörpern, den Gemeinden, in beiden Kirchenverfassungen eine ganz verschiedene Stellung zukommt. Diesem Unterschied wollen wir im nächsten Paragraphen näher auf den Grund gehen.

§ 9. Die Gemeinde.

Der Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung der Gemeinde nach lutherischer und reformierter Verfassung besteht kurz darin: in der reformierten Kirche herrscht das Gemeindeprinzip, in der lutherischen Kirche das Parochialprinzip. Dies bedarf näherer Erläuterung. Zunächst müssen wir untersuchen, was das Gemeindeprinzip bedeutet.

Unter Gemeindeprinzip verstehen wir im weitesten Sinne dasjenige kirchenrechtliche Prinzip, nach welchem der Schwerpunkt der Kirchenverfassung bei der Gemeinde liegt. Des näheren sind hierbei drei Punkte zu unterscheiden [1].

1. Dem Gemeindeprinzip liegt die Auffassung zu Grunde, daß die Gemeinde entstanden sei durch eine freie Vereinigung der Gläubigen, daß sie von ihren Mitgliedern gegründet sei. Die Gemeide und die ganze

[1] Vergl. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, S. 71 ff.

Kirche ist nach dieser Auffassung eine frei verbundene Genossenschaft der Gläubigen. Die Mitglieder sind das Primäre und haben die Gemeinde und die Kirche durch ihren Zusammentritt geschaffen, nicht ist umgekehrt die Kirche eine schon vor und unabhängig von ihren Mitgliedern vorhandene Anstalt.

2. Wo diese Auffassung herrscht, daß die Kirche die frei verbundene Genossenschaft ihrer Mitglieder sei, hat sich naturgemäß die kirchliche Verwaltung auch von den Mitgliedern aufsteigend, von unten nach oben, zu organisieren. Die Gläubigen haben sich zunächst nur zu den Gemeinden zusammengeschlossen. Die Gemeinden tragen schon alle wesentlichen Merkmale der Kirche an sich, stellen an und für sich die vollendete Kirche dar, und erst durch einen weiteren Zusammenschluß der Gemeinden untereinander ist dann eine größere Gesamtkirche entstanden. Die Gemeinde ist daher die ursprüngliche Trägerin aller Kirchengewalt, und die Rechte der größeren Kirchenkörper sind nur von der Gemeinde abgeleitete Rechte. Die Gemeinde ist juristische Person.

3. Wenn die Gemeinde Trägerin aller kirchlichen Rechte ist, so folgt daraus, daß die Beamten, welche Rechte in ihr ausüben, regelmäßig nicht Organe eines übergeordneten kirchlichen Verbandes sind, sondern daß sie Organe der Gemeinde selbst sind. Die Ortsgemeinde ist nicht wie nach dem Parochialprinzip lediglich Verwaltungsbezirk für den Pfarrer, in welchem der Pfarrer tätig ist als Organ einer Gesamtkirche, als rector ecclesiae gegenüber der grex oboediens, sondern der Pfarrer

ist Glied der Gemeinde. Er ist ihr leitendes Organ, steht nicht über ihr, sondern an ihrer Spitze.

Diese drei Punkte haben wir nicht bei unserer Betrachtung auseinander zu halten.

1. Wir untersuchen also zunächst, ob nach lutherischer Anschauung die Kirche als die frei verbundene Genossenschaft ihrer Mitglieder zu denken ist. So viel steht fest, daß die historische Entwickelung in der lutherischen Kirche nicht im Sinne des Genossenschaftsprinzips vor sich gegangen ist. Die lutherischen Kirchen haben sich nicht organisiert von unten nach oben, sondern sie w u r d e n organisiert von oben, vom Landesherrn. Als geltendes Verfassungsprinzip kann also das Genossenschaftsprinzip für die lutherische Kirche nicht in Betracht kommen.

Hier heißt es nun aber, die Art und Weise, wie die Organisation tatsächlich stattgefunden habe, sei nur gerade infolge der Schwäche der Zeit notwendig gewesen, entspreche aber durchaus nicht dem lutherischen Ideale, sei nicht echt lutherisch. Dem lutherischen Ideale entspreche es mehr, daß sich die Gläubigen aus eigenem Antriebe zusammenschlössen, sich ihre Organisation selbst gäben und alle ihre Angelegenheiten selbst verwalteten. In der Tat hat sich Luther selbst einmal in diesem Sinne geäußert in seiner Schrift «Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes» vom Jahre 1526. Hier sagt Luther, erst das sei die rechte Ordnung Gottesdienst zu halten, wenn sich diejenigen, so mit Ernst Christen sein wollen, mit Namen einzeichneten und in einem Hause

allein versammelten zum Gebet, zu lesen, zu taufen, das Sakrament zu empfangen und andere christliche Werke zu üben. In dieser Versammlung könnte man alles aufs Wort und Gebet und die Liebe richten und es wäre leicht christliche Zucht zu halten. «Aber ich kann und mag noch nicht eine solche Gemeinde einrichten, denn ich habe noch nicht Leute und Personen dazu, so sehe ich auch nicht viele, die dazu dringen; kommt es aber, daß ichs tun muß, so will ich das Meine gerne dazu tun und das Beste, so ich vermag, helfen». Solche idealistische Gedankenreihen enthält auch die von Franz Lambert von Avignon verfaßte und von der Homburger Synode 1526 angenommene Reformatio Hassiae.

Es ist richtig, daß dieses genossenschaftliche Prinzip, wie es in der Schrift von der deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes wiedergegeben ist, diese Absonderung der wahrhaft Gläubigen von der großen Masse, dem Ideale Luthers entspricht[1]. Dies geht klar hervor aus der Ausdrucksweise Luthers. «Ich mag noch nicht eine solche Gemeinde ordnen und einrichten. Denn ich habe noch nicht Leute und Personen dazu». Auch die Art und Weise, wie er den Landgrafen von Hessen die Einführung der Homburger Reformation widerrät, läßt deutlich erkennen, daß er gegen eine solche Reformation nach Art der hessischen vom kirchlich-theoretischen Standpunkte aus durchaus nichts einzuwenden hatte[2]. Er hielt nur die Einführung für ver-

[1] A. M. Rieker, S. 76.

[2] Das Schreiben ist abgedruckt bei Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, S. 40 ff.

früht. Er konnte noch nicht so kühn sein so einen Haufen Gesetze mit mächtigen Worten im Lande einzuführen. Die Erfahrung würde zeigen, daß von dieser Ordnung vieles geändert werden müsse. Denn Vorschreiben und Nachtun ist weit voneinander

Es sind also nicht prinzipielle, sondern nur praktische Zweckmäßigkeitsrücksichten, welche Luther von der Durchführung dieser idealen Reformation abhalten. Hätte Luther schwerer wiegende prinzipielle Bedenken gegen die Einführung gehabt, so hätte er ihnen gewiß in ganz anderer Weise Ausdruck verliehen.

Entspricht also tatsächlich dem lutherischen Ideale das Gemeindeprinzip? Diese Fragen müssen wir trotzdem mit Nein beantworten. Das Gemeindeprinzip ist ein Prinzip der rechtlichen Organisation, ein Verfassungsprinzip. Nie und nimmer sollte aber nach Luther durch diesen Zusammenschluß der Gläubigen eine rechtliche Organisation gegründet werden[1]. Luther war ganz im Gegenteil mit einer solchen Vereinigung der Gläubigen nur gerade für den Fall einverstanden, daß Ausübung von rechtlicher Zwangsgewalt, rechtlicher Organisation nicht nötig sei. Die Kirche sollte und konnte auch hier nach Ansicht Luthers nicht eine dem Staate gegenüber selbständige und von ihm unabhängige Körperschaft darstellen, vor der etwa die Obrigkeit mit ihrer Rechtsgewalt Halt machen müßte, so wie die katholische Kirche es für sich verlangt. Nein. Luthers deutsche Messe und

[1] A. M. Karl Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche 1908, S. 16.

Ordnung des Gottesdienstes und die Reformatio Hassiae geben nur Antwort auf die Frage, in welchen Formen der Gottesdienst abgehalten und wer zu den Gottesdiensten zugelassen werden solle. Diese Frage aber hat mit einer rechtlichen Organisation absolut nichts zu tun. Sobald einmal rechtliche Organisation notwendig war, konnte es für Luther theoretisch gleichgültig sein, wie der Staat die an einem Orte versammelten Gläubigen durch seine Gesetzgebung behandelte, die Hauptsache war, daß eine schriftgemäße Wort- und Sakramentverwaltung gewährleistet wurde. Und daß eine rechtliche Organisation nur von staatswegen erfolgen und nicht von den Gläubigen selbst geschaffen werden konnte, das konnte für Luther gar nicht zweifelhaft sein. Denn nur die Obrigkeit, der Landesherr, ist von Gott mit dem rechtlichen Amte betraut. Von einem rechtlichen Genossenschaftsprinzip finden wir also in der lutherischen Kirche nichts. Es entspricht weder der lutherischen Praxis, noch dem lutherischen Ideale.

Wie verhält es sich nun damit in der reformierten Kirche[1]? Auch hier herrscht ursprünglich die Vorstellung, daß die Kirche sei eine unabhängig von ihren Mitgliedern bestehende Anstalt, nicht dagegen eine durch Zusammenschluß der Mitglieder entstandene Genossenschaft. Die Kirche ist das Primäre, sie ist die Mutter, die Individuen sind die Kinder. Non alius est in vitam ingressus, nisi nos ipsa concipiat in utero, nisi pariat, nisi nos alat suis uberibus. Mit der Vorstellung der Kirche als

[1] Vergl. hierzu Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, S. 70 ff.

Genossenschaft ihrer Mitglieder steht auch in schroffstem Widerspruch die Art und Weise, wie die Kirchenverfassung in Genf eingeführt worden ist. Hier wurde sie von der Obrigkeit unter Trompetenschall in den Straßen verkündet und zwangsweise durchgeführt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Einzelnen damit einverstanden waren oder nicht.

Andererseits haben wir aber in der Geschichte der reformierten Kirche ein Beispiel, bei dem die Verfassung nicht einfach von oben herab aufoktroyiert wurde, sondern sich tatsächlich von unten herauf durch Vereinigung von Individuen entwickelte. Dieses Beispiel finden wir in der Hugenotten-Kirche Frankreichs. Hier wurde auf einen zufälligen Anlaß im Jahre 1555 von einigen Reformierten, die sich zu Gebet und Bibellesen zusammen gefunden hatten, die erste Gemeinde gegründet, deren Verfassung nach dem Genfer Muster eingerichtet war, und nach und nach entstanden auch in anderen französischen Städten reformierte Ortskirchen, immer nur durch freiwillige Vereinigung der Gläubigen[1]. Hier in Frankreich konnte sich die Kirche gar nicht anders bilden als durch freien Zusammenschluß der Gläubigen, da von der Staatsgewalt keine Unterstützung, sondern nur schwere Verfolgung zu erwarten war. Ein ähnlicher Entwicklungsgang wie in Genf war hier vollständig ausgeschlossen. So haben es in Frankreich die Umstände mit sich gebracht, daß sich die Kirche auf genossenschaftlicher Grundlage aufbaute.

[1] Vergl. die Schilderung bei L e c h l e r, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation 1854, S. 66 ff.

Die Auffassung der Kirche als Genossenschaft der Gläubigen fand aber auch in den reformierten Anschauungen einen günstigen Boden. Da ist vor Allem die Prädestinationslehre zu nennen, die dem Einzelnen ein gewisses Bewußtsein der Selbständigkeit der Kirche gegenüber verleiht. Er braucht die Kirche nicht notwendig zu seinem Heile, sie ist für ihn eine Institution, der die Erwählten nicht unbedingt angehören müssen, erscheint ihm mehr als etwas freiwillig Gegründetes, als eine Genossenschaft, welche die Gläubigen zur Ausbreitung des Ruhmes und der Ehre Gottes geschaffen haben. So kommt es, daß allenthalben in der reformierten Kirche das genossenschaftliche Moment stark in den Vordergrund gerückt wird. In vielen Katechismen und Kirchenordnungen, besonders in neueren, können wir diese Beobachtung machen [1]. In manchen tritt das Genossenschaftsprinzip so stark hervor, daß sogar der Mitgliedschaftserwerb in der Kirche nur stattfindet auf Grund einer ausdrücklichen Beitrittserklärung.

Als Resultat unserer Untersuchung ergibt sich: die Praxis und ihr nachfolgend auch die Theorie der reformierten Kirchenverfassung kennt als Grundlage der kirchlichen Organisation das Genossenschaftsprinzip, in der lutherischen Kirche dagegen gilt das Genossenschaftsprinzip weder tatsächlich, noch entspricht es dem lutherischen Ideale. Auch Luther kennt zwar, wie wir an seiner Schrift von der deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes und an der hessischen Reformation sehen,

[1] Siehe die Zitate bei Rieker, Grundsätze S. 74 ff.

ein dem Genossenschaftsprinzip analoges Prinzip für die Kirche, wenn es auch nie praktisch verwirklicht worden ist. Allein dieses Prinzip gilt eben nur für die Kirche, und die Kirche ist nach lutherischer Anschauung nur unsichtbar, niemals rechtlich verfaßt. Jener Grundsatz, welcher der Vorrede von Luthers deutscher Messe und der Reformatio Hassiae zu Grunde liegt, ist daher nur ein Grundsatz der charismatischen, niemals der rechtlichen Organisation.

2. Wir wollen jetzt das Gemeindeprinzip in seiner zweiten Bedeutung einer näheren Betrachtung unterziehen. Sie besagt, wie wir schon wissen, daß jede Einzelgemeinde für sich allein schon die Kirche darstellt, und daß die größeren Kirchenkörper nur von ihr abgeleitete Gewalt haben. In diesem Sinne ist das Gemeindeprinzip für die lutherische Kirche besonders vertreten worden von Emil Herrmann in einem Kirchentagsvortrag über «Die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung» vom Jahre 1862. Nach Herrmann unterscheidet sich die Kirchengemeinde dadurch von der politischen Gemeinde, daß die politische Gemeinde nie schon den Staat selbst bilde, sondern nur ein Teil des Staates sei, während die Kirchengemeinde schon in jeder Beziehung die wesentlichen Merkmale der Kirche sämtlich an sich trage. So stehe auch die gesamte rechtliche Gewalt ursprünglich der Gemeinde zu. Ob diese Auffassung zutrifft, sei hier untersucht.

Luther kennt nur eine unsichtbare Kirche. Diese unsichtbare Kirche ist überall da vorhanden, wo das

Wort Gottes rein und lauter gepredigt und die Sakramente laut des Evangelii verwaltet werden. Ueberall da tritt die Kirche in die Erscheinung, wo Gläubige in Christi Namen versammelt sind. Math. 18, 20. Daß diese Versammlung eine bestimmte rechtliche Verfassung trage oder daß sie überhaupt rechtliche Verfassung trage, hat auf ihre Eigenschaft als sichtbare Erscheinung der unsichtbaren Kirche keinen Einfluß. Es ist nun nicht jede einzelne Gemeinde eine besondere Kirche, sondern jede ist eine Erscheinung der allgemeinen Kirche. Jede einzelne Gemeindeversammlung repräsentiert die ganze Kirche in allen ihren Beziehungen und Funktionen, sie kann die ganze der allgemeinen Kirche verliehene Gewalt ausüben[1]. Die Ansicht Herrmanns scheint sich also zu bestätigen. Dies scheint jedoch nur so. Wenn Luther sagt, daß jede einzelne Versammlung die Kirche darstelle und die ganze der Kirche verliehene Gewalt ausübe, so kann dies nur gelten für die unsichtbare Kirche, für die rein geistliche Gemeinschaft der gläubigen Christen, denn sie allein ist die Kirche. Neben ihr gibt es nicht etwa noch eine zweite sichtbare, rechtlich verfaßte Kirche. Der angeführte Grundsatz von der Bedeutung der Gemeindeversammlung kann daher unmöglich ein Rechtsgrundsatz sein. Es ist damit gar nichts darüber gesagt, welche Stellung die Gemeinde, wenn sie zugleich als rechtliche Körperschaft innerhalb eines Gesamtverbandes organisiert ist, in Beziehung auf den allgemeineren Verband einnehmen soll. Diese Frage ist

[1] Vergl. Sohm, S. 16 ff.

für Luther keine kirchliche Frage mehr, sondern eine Rechtsfrage. Ein Verfassungsprinzip wollte Luther mit seiner Lehre in keiner Weise aufstellen. Wenn Herrmann, S. 14, sagt: «Die kirchliche Lokalgemeinde, die Ortskirche, ist selbst schon Kirche, sofern der wesentliche Beruf und die wesentlichen Funktionen der Kirche, durch Wort und Sakrament zum Glauben gesammelte und zum Glauben sammelnde Gemeinschaft zu sein, vollständig in ihr liegt; sie ist schon die mikrokosmische Kirche mit allen der Kirche wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten», so ist diese Bemerkung vollkommen richtig, nur darf sie nicht auf das rechtliche Gebiet ausgedehnt werden. Diesen Fehler macht Herrmann. Was für Luther nur ein religiöses Prinzip war und gemäß seinem Kirchenbegriff nur ein religiöses Prinzip sein konnte, dem legt er kirchenrechtliche Bedeutung bei. Aus dem religiösen Prinzip macht er ein Verfassungsprinzip. So kommt er dazu, in der lutherischen Kirche das Gemeindeprinzip als herrschend anzunehmen. Wenn er vollends Seite 15 behauptet, daß auch historisch jedes umfassendere kirchliche Gemeinwesen aus einer Verbindung von Kirchengemeinden bestehe, so entspricht dies nicht der tatsächlichen Entwicklung. Im Gebiete des lutherischen Protestantismus ist kaum ein größerer kirchlicher Verband durch Zusammentritt der Einzelgemeinden entstanden. Die Entwicklung ist gerade umgekehrt vor sich gegangen.

Weder in den Anschauungen Luthers, noch in der geschichtlichen Entwicklung ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß der Einzelgemeinde irgend welche verfassungs-

rechtliche Befugnisse zustehen oder zustehen sollen. Wenn vielmehr einmal für die Kirche eine rechtliche Verfassung geschaffen werden soll, so war es für die damalige Zeit das einzig Denkbare, daß der Landesherr sämtliche Rechte, die sich aus der Verfassung ergaben, sich selbst und seinen Behörden, oder höchstens den besonderen, von ihm eingesetzten kirchlichen Behörden vorbehielt, sie aber nicht auf die Gemeinden übertrug und ihnen somit gewissermaßen das Recht der Selbstverwaltung verlieh. Eine solche Selbstverwaltungsorganisation war der damaligen Zeit unbekannt. Von selbst aber, nach kirchlichen Grundsätzen, konnte die Gemeinde unmöglich Rechte haben. Kirchliche Grundsätze haben bei Luther nur religiöse, geistliche Bedeutung, lassen dagegen das rechtliche Gebiet vollkommen unberührt.

In der reformierten Kirche muß sich gemäß dem hier herrschenden Begriff von der sichtbaren Kirche etwas ganz anderes ergeben. Es gilt hier derselbe Grundsatz, der nach lutherischer Lehre für die (unsichtbare) Kirche gilt: jede Gemeindeversammlung ist die Erscheinung der ganzen allgemeinen Kirche. «Nur die Mitglieder einer Gemeinde können sich zu gemeinsamem Gottesdienst in einer Versammlung vereinigen, während dies den Mitgliedern eines umfassenderen Kirchenkörpers nicht möglich ist. In der gottesdienstlichen Versammlung kommt aber das Reich Christi zur sichtbaren Darstellung nach dem bekannten Worte des Herrn: ««Wo zwei oder drei versammelt sind in meinen Namen, da bin ich mitten unter ihnen!»».». Dies gilt nicht weniger für

[1] Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, S. 85.

die reformierte als für die lutherische Kirche. In der reformierten Kirche erstreckt sich aber der Grundsatz nicht nur auf die unsichtbare, sondern auch auf die sichtbare Kirche. Er ist nicht nur religiöser Grundsatz, sondern zu gleicher Zeit Rechtsgrundsatz. Die Gemeinde hat alle der Kirche verliehene Gewalt. Diese Gewalt ist aber nicht nur geistliche Gewalt, wie bei Luther, sondern auch rechtliche Gewalt. Auch verfassungsrechtlich ist die reformierte Gemeinde die Kirche. Die Einzelgemeinde ist die Grundeinheit, auf der sich die größeren kirchlichen Verbände aufbauen und von der die übergeordneten Körperschaften ihre Gewalt ableiten.

Auch hier hat also der Unterschied zwischen reformierter und lutherischer Verfassung seinen Grund in der Abweichung der Begriffe von der unsichtbaren und sichtbaren Kirche. Ein und derselbe Grundsatz gilt in beiden Verfassungen, seine Konsequenzen sind aber verschiedene.

Die Vorstellung von der Gemeinde als Grundeinheit aller kirchlichen Organisation findet für die reformierte Kirche eine Stütze in der heiligen Schrift. Die heilige Schrift enthält im Wesentlichen nur Vorschriften über die Verfassung der einzelnen Ortskirche, kennt als ständige kirchliche Organe fast ausschließlich solche, die in der Einzelgemeinde tätig sind, die Pfarrer, Lehrer, Aeltesten und Diakonen, und wo diese schriftgemäße Verfassung besteht, da ist die Kirche vollständig vorhanden. Die Verfassung, wie sie in der Bibel vorgezeichnet ist, ist auf eine Kirche zugeschnitten, die sich nicht über eine Ortsgemeinde hinaus erstreckt.

Daß das Prinzip von der Gemeindesouveränität auch praktisch in der reformierten Kirchenverfassung herrscht, dafür bietet uns ein Beispiel die Entstehung der Hugenotten Kirche in Frankreich[1]. Hier schlossen sich die ursprünglich völlig selbständigen und von einander unabhängigen Gemeinden im Jahre 1559 zu einem allgemeinen Verbande zusammen, der als Organe die Synoden hatte. Den Synoden wurden von den zusammentretenden Gemeinden bestimmt abgegrenzte Befugnisse übertragen. Es ist klar, daß durch diese Vereinigung die Gemeinden auf einen Teil ihrer ursprünglichen Souveränität verzichtet haben. Dies geschah zu dem Zweck, um gemeinsame Ziele besser erreichen zu können. Nachdem die Vereinigung geschaffen war, trat naturgemäß das Bestreben hervor, die so zu Stande gebrachte Ordnung auch aufrecht zu erhalten. Es mußte Vorsorge getroffen werden, daß nicht eine Gemeinde durch ihre Maßnahmen das Gesamtinteresse verletzte. Darin bestand ja gerade der Hauptzweck des Verbandes, in gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Vorgehen zu ermöglichen und ein dem Gesamtinteresse widerstrebendes Vorgehen der Einzelgemeinden zu verhindern. Demgemäß bestimmte die Discipline ecclésiastique des Eglises réformées de France, daß jede einzelne Gemeinde bei allen wichtigen Entscheidungen, welche das Gesamtinteresse berührten, an die Zustimmung der Provinzialsynoden gebunden sei. Diese Bestimmung kann aber keineswegs angeführt werden, um zu zeigen, daß in der reformierten Kirche das Ge-

[1] Siehe die Darstellung bei Lechler, S. 69.

meindeprinzip nicht gelte[1]. Im Gegenteil. Sie zeigt uns gerade, daß ursprünglich die Gemeinden in ihrem Tun und Lassen ganz frei waren, daß ihnen aber jetzt infolge ihres Zusammenschlusses in ihrer ursprünglichen Souveränität Beschränkungen auferlegt wurden, in allen Angelegenheiten, die das gemeinsame Interesse berührten, où pourroit être compris l'interest ou dommage des autres Eglises. Ebenso ist es zu erklären, daß die 28. französische Nationalsynode zu Charenton von 1644 sich in einem Erlasse ganz entschieden gegen die damals auftretenden Independentisten wandte, welche lehrten, daß die einzelne Kirche sich nur nach ihren eigenen Gesetzen verwalten sollte, ohne von den Kolloquien und den Synoden in irgend einer Weise abhängig zu sein. Es ist ganz selbstverständlich, daß sich die Kirche solchen Bestrebungen widersetzen mußte. Wäre eine solche Bewegung durchgedrungen, dann wäre ja die ganze durch die Vereinigung der Gemeinden herbeigeführte und als höchst nützlich erkannte Ordnung wieder zerstört gewesen. Die Synode hat durch ihr Vorgehen nur ausgeführt, was in der Discipline ecclésiastique, Kapitel 6, Artikel 5, steht: «Die Kirchen sollen es sich sagen, daß die Kolloquien die Provinzial- und Landessynoden die Verbindungsglieder und Stützen der Eintracht gegen Irrlehre und andere Schwierigkeiten sind. Sie sollen ihre Pflicht erfüllen, alles tun, was an ihnen ist, damit jene Versammlung fortgesetzt und erhalten bleibe . . . .

[1] So Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, S. 85.

Wer dagegen handelt, wird vermahnt als Fahnenflüchtiger des heiligen Bundes, dem wir angehören[1].»

Dieses Vorgehen der Nationalsynode steht absolut nicht in Widerspruch zu der Auffassung, daß nur die Einzelgemeinde eigene kirchliche Rechte hat, souverän ist, und daß die Gewalt der übergeordneten Verbände nur eine abgeleitete sei. Einen solchen Widerspruch behauptet Rieker, Reformierte Kirchenverfassung, S. 82. Es herrscht vielmehr nach wie vor die Anschauung, daß die einzelnen Gemeinden die eigentlichen Träger der kirchlichen Gewalt seien. Dieser ursprüngliche Zustand war nur dahin modifiziert worden, daß die Gemeinden zu dem Zwecke einer einheitlichen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse einen Teil ihrer Souveränitätsrechte auf einen größeren Kirchenkörper übertrugen. Zur Wahrung dieses tatsächlichen Zustandes mußte die Nationalsynode zu Charenton gegen die Independisten Stellung nehmen.

In der reformierten Kirchenverfassung gilt also, was Herrmann, zu Unrecht auch von der lutherischen Kirche behauptet hat, «die Gemeinden haben einen Teil ihres kirchlichen Handlungsberufes auf ein größeres, zu dessen besseren Ausrichtung geeignetes Ganzes überlassen, und sich dadurch eine freilich sehr richtige Selbstbeschränkung auferlegt.» S. 18.

3. Soweit den Gemeinden Rechte verblieben sind, üben sie sie aus durch ihre Organe, die Pfarrer und die Presbyterien. Der Pfarrer der reformierten Kirche re-

[1] Bei Hoffet, Das reformierte Kirchenrecht in Elsaß-Lothringen in seinen wichtigsten Urkunden, 1909, S. 17 ff.

giert also die Gemeinde nicht von oben, sondern er übt nur die Rechte aus, die der Gemeinde als juristischer Person zustehen. Er ist selbst Mitglied der Gemeinde, als solches nur mit einem besonderen Amte betraut.

Nach lutherischer Anschauung ist die Stellung des Pfarrers eine ganz andere. Die Gemeinde der lutherischen Kirche ist ja keine Korporation, hat keine eigenen rechtlichen Befugnisse. Der Pfarrer ist daher nicht ihr Werkzeug, sondern er übt seine Tätigkeit aus als über der Gemeinde stehender rector ecclesiae, die ihm untergebenen Einwohner sind der Pöbel, die grex oboediens[1]. Der lutherischen Kirche ist nicht der Begriff der Gemeinde eigen, sondern der Begriff der Parochie.

Nichtsdestoweniger ist von vielen Seiten behauptet worden, diese parochiale Organisation stehe in Widerspruch mit den allgemeinen evangelischen Anschauungen, insbesondere mit der Lehre vom allgemeinen Priestertum. Es sei eine notwendige Folgerung, die sich aus dem allgemeinen Priestertum ergebe, daß alle Christen in gleicher Weise zuständig seien für die Verwaltung der Kirche, daß kein Einzelner von den andern berufen sein könne, die kirchlichen Geschäfte zu führen. Eine kirchliche Organisation könne daher nur dann beanspruchen, im wahren Sinne lutherisch zu sein, wenn in ihr alle Christen, die ganze Gemeinde bei der Verwaltung mitzusprechen hätten[2].

[1] Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, S. 136.

[2] Vergl. Richter, a. a. O. S. 136; Rieker, Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramtes, 1891, S. 35 ff; Kirchenheim, Lehrbuch des Kirchenrechts 1911, S. 172 ff, und viele Andere.

Bei dieser Argumentation wird aber der Begriff des allgemeinen Priestertums nicht richtig interpretiert. Die Lehre vom allgemeinen Priestertum bedeutet nur, daß jeder Christ die Fähigkeit hat die Schlüssel zu handhaben, daß es nicht, wie nach der katholischen Lehre, einen besonderen Stand gibt, der allein mit der übernatürlichen Befähigung ausgestattet wäre, die kirchlichen Gnadenmittel zu spenden. Das ist die Bedeutung des allgemeinen Priestertums. Es hat aber in keiner Weise etwas zu tun mit der rechtlichen Verfassung der Kirche, es ist kein Verfassungsprinzip, sondern nur ein religiöses Prinzip[1].

Doch ohne daß man in dem allgemeinen Priestertum direkt ein Verfassungsprinzip erblickt, könnte man doch sagen, es entspreche seinem Geiste, sei echt lutherisch, daß die kirchliche Verwaltung unter Mitwirkung eines jeden Einzelnen stattfinde. Das trifft aber auch nicht zu. Nach lutherischer Anschauung ist, wie wir schon längst wissen, überhaupt nicht dieses oder jenes Organisationsprinzip das Richtige, sondern es können theoretisch ganz verschiedene Verfassungsarten gleich gut sein. Vorzuziehen ist aber diejenige Verfassung, welche am zweckmäßigsten ist, d. h. die schriftgemäße Wort- und Sakramentverwaltung am besten gewährleistet. Diesen Zweck kann eine auf dem Parochialprinzip aufgebaute Verfassung an sich ebenso gut erfüllen, wie eine auf dem Gemeindeprinzip aufgebaute.

In der lutherischen Kirchenverfassung ist also das Gemeindeprinzip nicht heimisch, dagegen, wie wir ge-

[1] Siehe S o h m, S. 512 ff.

sehen haben in der reformierten. Wir finden nun freilich auch bei Luther ursprünglich eine weitgehende Mitwirkung der einzelnen Gläubigen bei der Ausübung der kirchlichen Tätigkeit, Bestätigung bei Bestellung des Pfarrers, bei Exkommunikation, beim Erlaß von Kirchenordnungen[1]. Diese Beteiligung der Gemeindeangehörigen beruht aber absolut nicht auf einem Verfassungsprinzip, sondern sie ist nur gerade deswegen vorhanden, weil eine rechtliche Verfassung nicht besteht, kein Zwang geübt wird in der Kirche. Sie ist die notwendige Folge der lutherischen Auffassung, daß in der Kirche von Kirche wegen nur verbo, nicht vi humana regiert werden soll, daß in der Kirche ein einzelner nur so lange Macht haben solle, als die anderen sich freiwillig aus christlicher Liebe unterwerfen. Auch hieraus kann ein rechtliches Verfassungsprinzip nicht abgeleitet werden.

Es bestätigt sich also vollkommen der Satz, den wir am Anfang unserer Untersuchung aufgestellt haben: das Gemeindeprinzip ist kein Prinzip der lutherischen, wohl aber ein Prinzip der reformierten Kirchenverfassung. Auch hier liegt, wie die obige Ausführung gezeigt hat, der Keim des Unterschiedes in der Verschiedenheit des Kirchenbegriffs, des Begriffs von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche. Nach der Lehre beider Reformatoren ist die Gemeindeversammlung die Erscheinungsform, die Darstellung der Kirche Christi, bei Luther aber nur der unsichtbaren, bei Calvin auch der sichtbaren Kirche. So finden wir in der lutherischen Lehre höchstens ein

[1] Vergl. Sohm, S. 592, mit den Belegen.

dem Gemeindeprinzip analoges Prinzip, das nur Geltung hat für die Kirche im Glaubenssinne, niemals Verfassungsprinzip ist, in der reformierten Kirche dagegen das Gemeindeprinzip als rechtliches Verfassungsprinzip verwirklicht.

Der Unterschied in der rechtlichen Stellung der Gemeinde nach lutherischer und reformierter Verfassung hat in der neuesten Zeit dadurch an praktischer Bedeutung verloren, daß in den lutherischen Kirchenverfassungen die früheren Parochien fast durchweg eine korporative Organisation erhielten nach dem Muster der reformierten Gemeinden. Diese Entwicklung ist zurückzuführen auf die allgemeine Bewegung des neunzehnten Jahrhunderts, welche den Einzelnen nicht mehr als rein passives Objekt der obrigkeitlichen Tätigkeit betrachtet wissen wollte, sondern den Einzelnen auch zur aktiven Anteilnahme an der Regierung berief, dieselbe Bewegung, welche im staatlichen Organismus die Einführung des Konstitutionalismus und der Selbstverwaltung brachte. So haben jetzt auch die meisten lutherischen Gemeinden neben dem Pfarrer als Organe einen Gemeindekirchenrat und eine Gemeindevertretung erhalten, bestehend aus gewählten Laien.

Es bedarf keiner weiteren Hervorhebung mehr, daß diese Entwicklung durch die lutherischen Verfassungsprinzipien absolut nicht notwendig gefordert war, wie dies vielfach behauptet worden ist. Andererseits bedeutet aber die korporative Verfassung der Gemeinden auch nicht eine Abweichung von der ursprünglichen lutherischen Anschauung. Auch Luther hätte prinzipiell gegen ein

Gemeindeprinzip nichts einzuwenden gehabt, wenn es von der Obrigkeit bei Schaffung der rechtlichen Kirchenverfassung durchgeführt worden wäre. Nur die Obrigkeit hatte es in der Hand, mit dem überkommenen mittelalterlich-katholischen Begriff von der Parochie zu brechen und aus den Parochien selbständige Träger von Rechten, juristische Personen, zu machen. Nichts lag aber den Anschauungen der damaligen Zeit ferner, als die Schaffung einer derartigen Organisationsform.

Allein, wenn jetzt der Gemeinde vom Staate selbständige rechtliche Befugnisse übertragen werden und sie zur Ausübung dieser Befugnisse eigene Organe erhält, so steht dies mit den lutherischen Prinzipien durchaus in Einklang. Der Uebergang vom Parochialprinzip zum Gemeindeprinzip, der sich im neunzehnten Jahrhundert innerhalb der lutherischen Kirche vollzogen hat, bedeutet kein Aufgeben der reformatorischen Grundsätze, sondern nur eine zweck- und zeitgemäße Weiterentwicklung der lutherischen Kirchenverfassung im Wege der Angleichung an die Verfassung der reformierten Kirche.

§ 10. Die Laien.

Die Reformation hat mit dem Gegensatz zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande, zwischen Klerikern und Laien, in dem Sinne, wie er in der katholischen Kirche besteht, gebrochen und an seine Stelle gesetzt die Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Christen. « Was aus der Taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, daß es schon Priester, Bischof oder Papst

geweihet sei.»[1] Der evangelische Pfarrer zeichnet sich vor den andern Christen nicht aus durch eine übernatürliche Befähigung die Schlüssel zu gebrauchen, er unterscheidet sich von ihnen nur durch seine Amtsstellung. Er ist von den andern Christen nicht weiter noch würdiger geschieden, denn daß er das Wort Gottes und die Sakramente soll handeln, das ist sein Werk und Amt. Ein Unterschied ist aber immer noch vorhanden. « Wenn er aber ein Priester durch die Taufe geboren ist, so kommt darnach das Amt und machet einen Unterschied zwischen ihm und anderen Christen.»[2] Es ist wohl jeder Christ Priester, aber nicht jeder Christ ist Pfarrer, denn nicht jeder hat das Amt der Wortverwaltung. Auch in der evangelischen Kirche werden heutzutage ganz geläufig die Pfarrer als Geistliche und die Nicht-Pfarrer als Laien bezeichnet. Dieser Sprachgebrauch ist, wie wir sehen, katholisierend, denn für die evangelische Auffassung sind alle Christen gleich geistlich; wir können ihn aber der Kürze halber beibehalten, wenn wir uns nur darüber klar sind, daß wir darunter etwas ganz anderes verstehen, als die katholische Kirche. « Geistliche und Laien haben für uns im Grunde wahrlich keinen Unterschied als den des Amts und des Werkes halben, und nicht des Standes halben.»[3]

Wir haben nun zu untersuchen, welche Stellung die Laien im Organismus der lutherischen und der reformierten Kirche einnehmen.

[1] Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung 1520, Weimarer Ausgabe, S. 408.

[2] Auslegung des 110. Psalms, bei Sohm, S. 496, Anm. 28.

[3] An den christlichen Adel deutscher Nation, S. 408.

In der lutherischen Kirche ist, wenigstens was die erste Zeit ihrer Entwicklung anbelangt, die Frage überhaupt nicht in der vorliegenden Form gestellt worden. Gewiß kannte Luther den Unterschied zwischen Pfarrer und Nicht-Pfarrer, zwischen «Geistlichen» und «Laien», wie wir an den oben angeführten Stellen sehen, aber diese Unterscheidung war für die Entwicklung der Verfassung in der lutherischen Kirche so gut wie gar nicht von Bedeutung. Maßgebend war für die lutherische Verfassung vielmehr die Einteilung der Christenheit in drei Stände, den status politicus, den status ecclesiasticus und den status economicus[1]. Der status politicus, die Obrigkeit hat allein die rechtliche Gewalt, der status ecclesiasticus allein die geistliche Gewalt zu üben. Der dritte Stand, der status economicus, besorgt Haus und Hof und leitet die Familie.

Als es nun die Obrigkeit in die Hand nahm, durch Schaffung einer rechtlichen Organisation gesunde Zustände in der Kirche herbeizuführen, da war es das Natürliche, daß die rechtliche Gewalt, die in der einzelnen Ortskirche geübt werden mußte, dem Pfarrer, soweit erforderlich, übertragen wurde, da er ja schon die geistliche Gewalt in der Kirche betätigte, nicht dagegen «dem gemeinen unverständigen unerfahrenen Pöbel». Dies war nach den damaligen Anschauungen für die Verwaltung der Kirche das Zweckmäßigste. Der gemeine Mann, der Nährstand, erhielt keine Befugnisse übertragen, er blieb nur Objekt, wurde nie Subjekt von Rechten auf dem Gebiete der

[1] Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, S. 124.

kirchlichen Verwaltung. Doch haben auch Nicht-Geistliche einen bedeutenden Anteil an der Ausübung der kirchlichen Gewalt. Alle Rechtsgewalt in der Kirche übt ja prinzipiell der Landesherr aus, der status politicus, und die Landesherren sind doch nicht Geistliche. Auch in den Konsistorien haben neben zwei Theologen auch zwei Juristen Sitz und Stimme. Es wurde eben hier gar nicht gefragt, ob Geistlicher, ob Laie, sondern nur, ob Glied des Wehrstandes, Lehrstandes oder Nährstandes.

So war tatsächlich die große Masse der Laien, welche den status economicus ausmachten, ganz von der aktiven Teilnahme an der kirchlichen Verwaltung ausgeschlossen. Nach lutherischer Kirchenverfassung wird der gewöhnliche Laie nur regiert, er regiert nicht selbst. Rector ecclesiae ist nur der Pfarrer, die Ortseinwohner haben ihm zu gehorchen, sie sind die grex oboediens.

In der reformierten Kirche dagegen ist den Laien eine ganz hervorragende Stellung bei Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zugewiesen. Die Auffassung, wie wir sie in der lutherischen Kirche finden, daß der Ortseinwohner nur Objekt der pfarramtlichen Tätigkeit sei, ist der reformierten Verfassung fremd. Die Einwohner sind ebenso wie der Pfarrer Mitglieder einer Korporation, und als Organ dieser Korporation hat der Pfarrer das Predigtamt und die Seelsorge zu verwalten. Eine sonstige, regierende Tätigkeit steht ihm als Einzelnem nicht zu. Dies würde allzuleicht zu einer Tyrannis der Pastoren in der Kirche führen und so dem Materialprinzip der reformierten Kirchenverfassung widersprechen. Es müssen daher auch andere Gemeindeglieder,

Nicht-Geistliche, Laien, zur Regierungstätigkeit in der Kirche herangezogen werden. Dies sind in erster Linie die Aeltesten, die, mit den Pfarrern zum Aeltestenrat vereinigt, die Kirchenzucht ausüben. In der reformierten Kirche ist also die wichtigste Tätigkeit, bei der gerade die Ausübung von Herrschaftsgewalt stattfindet, der Zuständigkeit der Geistlichen entzogen und einem vorwiegend aus Laien zusammengesetzten Kollegium übertragen. Die ganze Gemeinde hat dann ferner mitzusprechen bei allen wichtigen Akten der Kirchenverwaltung, so besonders bei der Verhängung des großen Bannes, die ja in der lutherischen Kirche durch das Konsistorium allein erfolgt. Auch bei Besetzung der Synoden wird stets darauf geachtet, daß das Laienelement gleichmäßig neben der Geistlichkeit vertreten ist.

Während also in der lutherischen Kirche die Laien bei der Verwaltung so gut wie gar nicht mitzureden haben, herrscht in der reformierten Kirchenverfassung das Prinzip der stärksten Heranziehung der Laien zur aktiven Teilnahme an der kirchlichen Regierung.

§ 11. Die Besetzung der Aemter.

Ein weiterer Unterschied zwischen lutherischer und reformierter Kirchenverfassung — nur die Folge des bereits Gesagten — besteht dann noch inbezug auf die Besetzung der Aemter. Im landesherrlichen Kirchenregiment liegt es begründet, daß der Landesherr selbständig die kirchlichen Behörden ernennt, ohne hierbei an die Mitwirkung einer andern Instanz gebunden zu sein. Er

ernennt die Mitglieder des Konsistoriums und die Superintendenten. Nur bei Ernennung der Pfarrer ist er gewöhnlich an eine Mitwirkung der Gemeinde gebunden.

Solange die Kirche der rechtlichen Verfassung entbehrte, konnte in ihr kein Einzelner ohne Zustimmung sämtlicher Gemeindegenossen öffentlich das Lehramt ausüben. Die Berufung des Pfarrers erfolgte nur durch einstimmigen Auftrag seitens der ganzen Gemeinde. Hiermit war aber keine rechtliche Befugnis, kein Wahlrecht der Gemeindeangehörigen gegeben, sondern das Erfordernis der allgemeinen Anerkennung des Pfarrers war nur der Reflex der Tatsache, daß in der Kirche jede rechtliche Ordnung fehlte. Der Auftrag seitens der ganzen Gemeinde war die einzige Art, wie bei Mangel jeglicher Rechtsordnung ein Amt überhaupt bestellt werden konnte.

Nach Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments blieb nun eine gewisse Mitwirkung der Gemeinde bei der Besetzung des Pfarramtes erhalten, welche meistens besteht in dem Recht, Gegenvorstellung gegen den Designierten zu erheben. Nur ganz ausnahmsweise findet sich auch ein Wahlrecht der Gemeinden, z. B. in einer Lippeschen Kirchenordnung vom Jahre 1538[1]. Ueberall aber erfolgt die eigentliche Uebertragung des Amtes durch den Landesherrn, der entweder sein Recht persönlich ausübt, oder sich dazu seiner kirchenregimentlichen Behörden bedient[2].

[1] Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, S. 143.

[2] Richter, Kirchenrecht 8. Auflage, bearbeitet ven Dove und Kahl, S. 712.

Die reformierte Kirche ist als eigener Organismus in der Lage ihre rechtlichen Aemter selbst zu besetzen. Hier gibt es keinen Landesherrn, der in Ausübung seiner allgemeinen rechtlichen Gewalt auch die rechtliche Leitung und somit die Stellenbesetzung in der Kirche übernehmen könnte. Am meisten Aehnlichkeit mit der lutherischen Art der Aemterbesetzung besteht in Genf, wo die staatliche Obrigkeit die Aeltesten zu ernennen hat. Der kleine Rat wählt unter Zuziehung der Geistlichen die Aeltesten, und der Rat der Zweihundert bestätigt die Wahl. Auch bestätigt in Genf der Magistrat die Wahl der Geistlichen. Diese Mitwirkung der staatlichen Obrigkeit ist aber keineswegs eine Art landesherrliches Kirchenregiment, sondern, wie wir im folgenden Paragraphen sehen werden, ganz anders zu erklären.

Eine Mitwirkung der staatlichen Obrigkeit bei Besetzung der kirchlichen Aemter war natürlich überall da ausgeschlossen, wo sich die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche, wie sie in Genf bestand, nicht durchführen ließ, wo die reformierte Kirche «unter dem Kreuze» lebte, also besonders in Frankreich und am Niederrhein. In Frankreich werden nach der Discipline Ecclesiastique regelmäßig die Pastoren und die Aeltesten ernannt vom Konsistorium, das hier so viel ist wie das Presbyterium in Genf. Wo dagegen eine organisierte Gemeinde erst gegründet werden soll, werden sie von allen zusammentretenden Gläubigen gewählt[1]. Ein solches Vorgehen war in den lutherischen Territorien regelmäßig nicht möglich, da hier die Gläubigen sich nicht aus

[1] Lechler, S. 73.

eigener Machtvollkommenheit zu einem eigenen rechtlichen Gemeindeverbande zusammenschließen konnten, sondern jede kirchenrechtliche Organisation von oben herab, vom Landesherrn, geschaffen wurde. Für die niederrheinische Kirche war auf dem Konvent zu Wesel im Jahre 1568 festgesetzt worden, daß die Pfarrer und die Aeltesten aus einer von den Aeltesten vorgeschlagenen doppelten Anzahl durch die Gemeinde gewählt werden sollten[1]. Die Emdener Synode vom Jahre 1571 schränkte zwar dieses Wahlrecht der Gemeinde wieder ein, es blieb aber trotzdem «in den Kirchen, welche die Gewohnheit einer Gemeindeerwählung hatten», bestehen[2].

Diese Besetzung der kirchlichen Aemter durch Wahl kehrt besonders in den neueren Kirchenordnungen der reformierten Kirchen wieder[3], entspricht auch durchaus der in der reformierten Kirche herrschenden Auffassung, daß die in der Gemeinde tätigen Beamten Organe der Gemeinde sind, nicht über ihr stehen. Mit den lutherischen Prinzipien steht dagegen ein Wahlrecht der Gemeinden durchaus in Widerspruch.

§ 12. Verhältnis von Staat und Kirche.

Wenn wir die lutherische und die reformierte Kirchenverfassung vergleichen wollen, so müssen wir auch notwendig auf die Stellung eingehen, welche die beiden Kirchen einnehmen dem Staate gegenüber. Wir

[1] Lechler, S. 117.
[2] Richter, Gesch. d. ev. K.-Verf. S. 117.
[3] Vergl. Rieker, Grunds. ref. K.-Verf. S. 144.

werden finden, daß hier wieder ganz tiefgreifende prinzipielle Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Auffassung bestehen. Denn in jeder der Kirchen stellen sich die Beziehungen, wie sie zwischen Kirche und Staat bestehen, als die natürlichen Folgen der Verfassungsprinzipien dar, bilden ein Stück der Verfassung selbst.

Das Verhältnis von Staat und Kirche kann, was die lutherische Kirche anbelangt, für uns nicht mehr zweifelhaft sein. Die lutherische Kirchenverfassung k a n n gar nicht erörtert werden, ohne daß auf die Stellung der weltlichen Obrigkeit, des Staates, in kirchlichen Dingen eingegangen wird. So ergibt sich das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem bisher Gesagten eigentlich von selbst.

Die Kirche ist die rein geistliche Genossenschaft der Gläubigen, die weltliche Obrigkeit, der Staat, ist Träger der rechtlichen Gewalt, Inhaber des rechtlichen Amtes. Die Kirche tritt dem Staat gar nicht als ein auch nur entfernt mit ihm vergleichbares Gebilde gegenüber. Juristisch existiert sie überhaupt nicht, sondern nur der Staat. Die Kirche geht rechtlich betrachtet im Staate auf.

Luther selbst hat, wie die damalige Zeit überhaupt, den heutigen Begriff des Staates als der rechtlichen Organisation eines Volkes noch nicht gekannt. Nach der Anschauung der damaligen Zeit war Träger der rechtlichen Gewalt nicht eine Korporation, der Staat, sondern die Obrigkeit, die Fürsten persönlich Sie haben das Schwert und die Rute von Gott empfangen, die Bösen

zu strafen und die Frommen zu schützen, und haben ihr Amt auszuüben über alle Menschen, selbstverständlich auch über die Glieder der Kirche. Die (unsichtbare) Kirche ist ja für das Rechtsleben überhaupt indifferent. Sie kann unmöglich ihren Mitgliedern eine rechtliche Sonderstellung verschaffen. Dies folgt schon notwendig aus ihrem Wesen als unsichtbarer Gemeinschaft der Gläubigen. Die Kirche kann also nicht der Amtsausübung der Fürsten Einhalt gebieten. Sie ist ihrem Wesen nach dazu vollkommen außer Stande. Wenn jetzt die Vorstellung von einem organisierten Staatswesen entsteht, so kann sich dadurch an der rechtlichen Stellung der Kirche absolut nichts ändern. Die Kirche ist ja nach wie vor unsichtbar, kein Rechtskörper, der Staat ist allein ein rechtlich organisiertes Gemeinwesen.

Wir sehen, bei konsequenter Durchführung der lutherischen Anschauung vom Wesen der Kirche kann das Problem, welches Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu bestehen habe, überhaupt nicht ernstlich auftauchen. Nun war aber die katholische Kirche da, welche behauptete, die Kirche sei ein in sich abgeschlossener, besonderer rechtlich verfaßter Körper, vom Papst und den Bischöfen regiert und mit den Geistlichen als Mitgliedern. Sie bilde ein besonderes rechtliches Gemeinwesen, das von der weltlichen Obrigkeit nicht angetastet werden dürfe und über seine Glieder eine eigene rechtliche Gewalt übe.

Dazu mußte Luther Stellung nehmen, und er hat dies getan in seiner Schrift «An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besse-

rung», 1520[1]. In dieser Schrift wendet sich Luther dagegen, daß es einen besonderen geistlichen Stand gebe, dessen Glieder allein in ihrer Gesamtheit die Kirche bilden, und daneben einen besonderen weltlichen Stand, über den die weltliche Obrigkeit das Regiment führe. Alle Christen sind gleich geistlich, alle Christen sind der Leib Christi, ein jeglicher nach seinem Teil. 1. Kor. 12, 27. Die, so man jetzt geistlich heißt oder Priester, Bischof oder Papst, bilden daher keinen abgeschlossenen, von den anderen Christen unterschiedenen Personenkreis, sondern sie unterscheiden sich von den andern nur durch ihr Amt. Es ist daher kein Grund vorhanden, weshalb die Obrigkeit mit den Geistlichen einen Unterschied machen sollte. Die Fürsten sind so gut geistlichen Standes wie die Bischöfe und die Priester. Ihr Amt soll daher frei und ungehindert gehen durch die ganze Menschheit.

Die Quintessenz dieser Ausführungen ist wieder, wie wir sehen, die, daß eine rechtliche, die Obrigkeit von sich ausschließende kirchliche Gemeinschaft nicht existiert: die Kirche ist nur die unsichtbare Gemeinschaft der Gläubigen, rechtlich geht sie im Staate auf.

Ganz anders ist das Verhältnis der reformierten Kirche zum Staat[2]. Wir wissen auch schon warum es in der reformierten Kirche ganz anders sein muß als in der lutherischen. Ist doch für Calvin die Kirche bereits

[1] Weimarer Ausgabe, S. 404 ff.

[2] Vergl. Kampschulte, Calvin, Seine Kirche und sein Staat in Genf 1869; Choisy, La Théocratie à Genève au temps de Calvin, 1897; Rieker, S. 174 ff.

ein selbständiger rechtlicher Organismus, nicht nur die unsichtbare Gemeinschaft der Erwählten, sondern zugleich sichtbare, rechtlich verfaßte Kirche. Nach der calvinischen Anschauung sind Kirche und Staat nicht etwas Wesensverschiedenes, zwei Gebilde, die gar nicht mit einander verglichen werden könnten, wie nach lutherischer Anschauung, wo der Staat Rechtskörper und der einzig existierende Rechtskörper, die Kirche aber eine für das Rechtsleben indifferente unsichtbare Gemeinschaft der Gläubigen ist. Kirche und Staat sind vielmehr Gebilde derselben Art, beides sind Rechtskörper, und hier kann jetzt mit Recht die Frage erhoben werden, welche Beziehungen zwischen diesen beiden Organisationen bestehen, und wie sie sich gegen einander zu verhalten haben.

Calvin scheidet theoretisch die staatlichen Aufgaben streng von den kirchlichen. Im letzten Grunde haben Staat und Kirche denselben Zweck. Beide sind da zur Ausbreitung des Ruhmes und der Ehre Gottes. Beide verfolgen aber diesen gemeinsamen Zweck mit verschiedenen Mitteln. Die Kirche lehrt das Wort Gottes und erzieht die Menschen, der Staat hält äußere Zucht und Ordnung[1]. Aber auch die Träger der Staatsgewalt müssen in ihrem Handeln stets die heilige Schrift zur obersten Richtschnur nehmen. Auch sie müssen sich bemühen, wahre Glieder der Kirche zu sein, sie müssen in jeder Beziehung ein heiliges Leben führen. Auch das staatliche Leben ist daher den Normen der heiligen

[1] Kampschulte, S. 472.

Schrift unterstellt. Die Bibel ist nicht nur Gesetz für die Kirche, sondern auch Gesetz für den Staat. Christus ist der oberste Herr des Staates wie der Kirche, er ist der König der Könige. An seinen in der Bibel niedergelegten Willen ist auch die Staatsgewalt gebunden. Wer legt aber die heilige Schrift aus? Die Beamten des Staates nicht, denn das ist nicht ihr Beruf. Die Auslegung der heiligen Schrift ist allein Aufgabe der Kirche und ihrer Organe. In dieser Beziehung muß sich die Staatsgewalt der Kirche unterwerfen, sie muß ausführen, was ihr die Kirche an der Hand des Gotteswortes als richtig nachweist. Materiell hat also die Kirche bei weitem das Uebergewicht über den Staat. Der Staat geht in der Kirche auf, anders wie nach der lutherischen Auffassung, wo die Kirche im Staat aufgeht. Ist dieser Zustand wirklich durchgeführt, so kann der Staatsgewalt ohne Gefahr ein formelles Mitwirkungsrecht in kirchlichen Dingen abgeräumt werden, materiell bleibt ja die oberste Leitung doch bei der Kirche, da sie dem Staate die Richtlinien für sein Handeln anzugeben hat. So hat in Genf der kleine Rat wichtige kirchliche Befugnisse auszuüben. Er hat die letzte Entscheidung bei der Anstellung der Geistlichen, in Kultusangelegenheiten, und er übt die Aufsicht über die Pfarrer [1].

Dieses theokratische Verhältnis von Staat und Kirche wie es in Genf bestand, ist für die reformierte Anschauung das ideale Verhältnis. Eine notwendige Voraussetzung für seine Durchführung ist aber, daß auch der Staat ein idealer ist, daß er sich wirklich ganz der

[1] Choisy, S. 253

Königsherrschaft Christi zu unterwerfen bereit ist. Dieser Fall ist aber äußerst selten. Auf dem europäischen Festlande ist die Theokratie in nennenswerter Weise nur in Genf selbst durchgeführt worden, und hier ist es nur Calvins bewunderungswürdiger Organisationsgabe zu verdanken, wenn sich das Ideal verwirklichen und längere Zeit halten ließ. Nicht einmal in der benachbarten Stadt Neuenburg ist es Calvins tüchtigstem Mitarbeiter, Farel, gelungen, auch nur annähernd ähnliche Zustände wie in Genf zu schaffen[1]. So ist die Theokratie zwar als das ideale, nicht aber als das für die reformierte Kirche typische Verhältnis von Staat und Kirche zu bezeichnen. Typisch für die reformierte Kirche ist in der Praxis dasjenige Verhältnis zum Staate geworden, wie es sich da entwickelte, wo sich die Kirche ohne Unterstützung, ja sogar unter schwerer Verfolgung seitens des Staates organisieren mußte. In Betracht kommt hier vor allem die Hugenotten-Kirche Frankreichs. Hier mußte ja von vornherein auf jede Mitwirkung des Staates in kirchlichen Dingen verzichtet werden. Die Gläubigen waren darauf angewiesen, sich unabhängig vom Staate selbst zu organisieren. Das Resultat war natürlich das System vollständiger Trennung von Staat und Kirche. Auf jede Mitwirkung des Staates muß aber für die reformierte Kirche nicht nur da verzichtet werden, wo, wie bei der Hugenottenkirche in Frankreich, der Staat die Kirche direkt verfolgt, sondern auch überall da, wo die Staatsverfassung nicht in jeder Beziehung eine ideale ist, wo sie

[1] Lechler, S. 53.

sich nicht ganz unter die Herrschaft Christi stellt. In Verfassungsfragen kennt der calvinische Christ kein Nachgeben. Eine Staatsverwaltung, die nicht rückhaltlos für Christus ist, ist wider Christus. Die Gläubigen müssen dann zunächst alles daran setzen, um die Staatsverfassung in ihrem Sinne umzugestalten. Ist dies undurchführbar, dann gibt es für sie nur eine Losung: Trennung der Kirche vom Staat[1].

Da die Theokratie für den modernen Staat ein Unding ist, kann also der den reformierten Anschauungen entsprechende Zustand heutzutage nur sein das Verhältnis völliger Trennung der Kirche vom Staat. Der Staat hat der Kirche gegenüber nur die allgemeine Staatsgewalt zu üben, nur die allgemeine Aufsicht über die Kirche zu führen. Die calvinische Kirche ist zu einer solchen selbständigen Organisation besonders geeignet. Sie braucht den Staat nicht notwendig zu ihrer rechtlichen Existenz, sie ist schon an und für sich ein selbständiger Rechtskörper, kann vollständig mit ihrer eigenen Organisation auskommen.

Das primäre Ideal der reformierten Kirche ist also die Einheit von Kirche und Staat in der Weise, daß der Staat in der Kirche aufgeht, ihr subsidiäres Ideal aber ist das System der Trennung von Kirche und Staat.

Anders, wie wir gesehen haben, in der lutherischen Kirche. Hier ist der Zustand des Staatskirchentums, des Aufgehens der Kirche im Staate, nicht blos ein Ideal, das auch nur bei einer idealen Staatsgewalt verwirklicht werden könnte, sondern er ist für die Kirche ihrem

[1] Vergl. Rieker, S. 190.

Wesen nach der einzig mögliche Zustand. Woher soll die Kirche ihre rechtliche Ordnung nehmen, wenn sie sie nicht vom Staate erhält? Rechtlich existiert sie ja nur durch den Staat. Trennung der Kirche vom Staate würde für die echt lutherische Auffassung bedeuten ein Aufhören der rechtlichen Existenz der Kirche.

Wir kommen also wieder auf den von uns am Anfang der Arbeit aufgestellten Satz zurück und finden ihn hier vollkommen bestätigt: der letzte Grnnd für die Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Kirchenverfasssung liegt in der verschiedenen Auffassung des Kirchenbegriffs, des Begriffs von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche.

Schluß.

Wir stehen am Ende unserer Arbeit. Werfen wir noch einen Blick zurück und ziehen wir die Summe aus den gewonnenen Ergebnissen. Wir haben gesehen, daß alle wesentlichen Unterschiede zwischen der lutherischen und der reformierten Kirchenverfassung nur Ausstrahlungen eines zentralen Brennpunktes sind, daß sie alle sich zurückführen lassen und auf den grundlegenden Unterschied im Kirchenbegriff nach lutherischer und reformierter Anschauung. Der ganzen Struktur beider Verfassungen hat dieser Unterschied ihr typisches Gepräge aufgedrückt.

Was nun die allgemeine Charakteristik der beiden Verfassungen im Verhältnis zu einander betrifft, so müssen wir sagen, daß die reformierte Kirchenverfassung mit

ihrer synodalen Organisation, mit dem Gemeindeprinzip, mit der starken Beteiligung der Laien an der kirchlichen Verwaltung, weit mehr den modernen Anschauungen entspricht als die streng bürokratische Organisation der lutherischen Kirche. Dabei müssen wir uns wohl hüten, etwa Calvin selbst solche moderne Anschauungen unterzuschieben. Aber die reformierte Kirchenverfassung kommt in ihrem Aufbau dem Gedanken entgegen, der im vorigen Jahrhundert das politische Leben Deutschlands beherrschte, daß der gemeine Mann nicht blos regierter Untertan, sondern auch mitregierender Staatsbürger sein solle. Die Anschauung, die in dem Nährstande nur den gemeinen unverständigen unerfahrenen Pöbel erblickte, hat sich überlebt.

Als sich so in der lutherischen Kirchenverfassung das Bedürfnis nach einer Neuregelung, Modernisierung der Konsistorialverfassung geltend machte, war in der presbyterialen und synodalen Verfassung schon ein Vorbild gegeben, nach dem sich die Reform richten konnte. So hat das reformierte Verfassungssystem der modernen Reform eine bestimmte Richtung und ein bestimmtes Ziel gegeben. Dieses Ziel, das auch in den meisten deutschen Landeskirchen verwirklicht worden ist, war die Schaffung einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung.

Lebenslauf.

Ich, Robert Müller, bin geboren am 24. Dezember 1892 zu Mülhausen i. Els. als Sohn des Kaufmanns Georg Müller. Von meinem neunten Lebensjahre ab besuchte ich das Gymnasium meiner Vaterstadt und erwarb daselbst das Zeugnis der Reife im Herbst 1910. Darauf widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Berlin, Paris, Freiburg i. Br. und Straßburg. Am 14. Juli 1914 legte ich beim Ministerium für Elsaß-Lothringen die erste juristische Prüfung ab.